



Schutzkonzept der Kita Wolkenflitzer Gunzenhausen

Bahnhofstraße 39

91710 Gunzenhausen

Telefon: 09831 / 685350

E-Mail: gunzenhausen@wolkenflitzer.info

Träger:

Zuletzt bearbeitet am 05.05.2026 von Nina Simon

Stand des Rahmenschutzkonzeptes des Advent-Wohlfahrtswerk e.V. 01/2026

Verantwortliche Person: Nina Simon

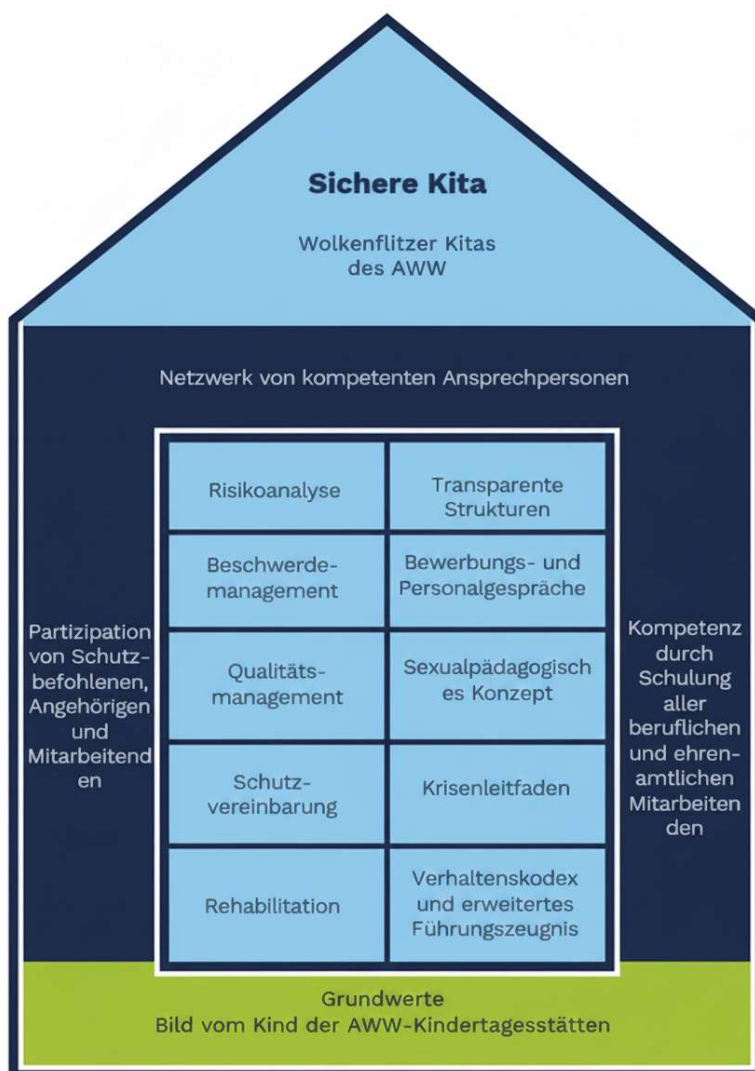
Einrichtungsart: Kindertagesstätte

Betreuung im Alter von 3 – 6 Jahre

Telefon und E-Mail der Kindertagesstätte: 09831-685350

gunzenhausen@wolkenflitzer.info

Adresse der Kindertagesstätte: Bahnhofstraße 39; 91710 Gunzenhausen



Dieses Schutzkonzept liegt in gedruckter und digitaler Form vor. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle digitale Version. Änderungen werden in der Master-Onlineversion vermerkt und gekennzeichnet. Für die Druckversion gilt, dass bei Anpassungen die jeweils betroffenen Seiten durch die aktualisierte Fassung zu ersetzen sind.



Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
Vorwort und Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes.....	5
Grundlagen des Schutzkonzeptes	7
Gesetzliche Grundlagen	7
Begriffsklärung Kindeswohlgefährdung	7
Begriffsklärung Gewalt.....	7
Formen von Grenzverletzung und Gewalt	7
Begriffsklärung Diskriminierung	7
Risikoanalyse	17
Grundlegende Informationen	17
Ergebnisse der Risikoanalyse.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Prävention	18
Partizipation	18
Transparente Strukturen.....	18
Zuständigkeiten und Kommunikationswege.....	18
- Organigramm des Advent-Wohlfahrtswerk e.V.	18
- Ansprechpersonen beim Advent-Wohlfahrtswerk e.V.	18
Beschwerdemanagement.....	18
Personal.....	18
Sexualpädagogisches Konzept.....	18
Schutzvereinbarung.....	19
Intervention	40
Krisenleitfaden beim Vorgehen im Verdachtsfall	40
Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII	40
Meldepflicht nach §47 SGB VIII	40
Handlungsleitfaden nach §47 SGB VIII – bei Verdacht auf sexuell übergriffiges Verhalten durch Mitarbeitende	40
Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende.....	40
Umgang mit sexuellen Grenzüberschreitungen gegenüber Mitarbeitenden	40
Handlungsplan bei Übergriffen unter Kindern.....	40
Handlungsplan bei sexuell übergriffigem Verhalten unter Kindern.....	41
Ansprechpersonen / Kontakte	41
Rehabilitation	58
Rehabilitierung nach unbestätigtem Verdacht	58
Aufarbeitung des Vorfalls.....	58



Anlaufstellen und Ansprechpersonen	59
Allgemeine Kontakte	59
Kindertagesstätte vor Ort	59
Für die Kindertagesstätten in Bayern	60
Für die Kindertagesstätte in Berlin	60
Für die Kindertagesstätte in Sachsen-Anhalt	61
Quellen und Anlagen	65
Anlagen.....	65
Quellen	66
Literatur.....	66



Präambel

Vorwort und Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes

Das Advent-Wohlfahrtswerk e. V. (im Folgenden „AWW“) betreibt als sozialer Träger verschiedene Kindertageseinrichtungen in Deutschland. Der Schutz der uns anvertrauten Kinder und unseres Personals hat höchste Priorität. Bereits in unserem Leitbild¹ der Kindertagesstätten ist der Schutz der Kinder verankert: Wir sind überzeugt, dass alle Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Gesundheit, Lebensgeschichte, Herkunft, Religion, Überzeugung, Leistung, Stand und Vermögen, von gleicher Würde sind.

Die Grundrechte eines jeden Menschen sind unantastbar. Wir sehen jeden Menschen als Schöpfung Gottes und nehmen ihn als unseren Nächsten mit seinen Stärken und Schwächen an. Damit verbunden erkennen wir in jedem Menschen Grundbedürfnisse nach Selbstverwirklichung, Liebe und steter Entwicklung. Gottes Liebe zum Menschen und die sich daraus ergebenden christlichen Werte sind Grundlage unserer Arbeit.

Im Mittelpunkt unseres Handelns steht das Kind mit seinen Potentialen und Bedürfnissen. In unseren Einrichtungen erfahren Kinder individuelle Begleitung, Fürsorge, Erziehung und Bildung. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit dem Kind und seinen Bezugspersonen seine Stärken wahrzunehmen und zu fördern. Wir wollen den Kindern Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die sie zu mündigen Persönlichkeiten heranreifen lassen. Wir schaffen Möglichkeiten und Räume, in denen sich Körper, Geist und Seele entwickeln können. Liebevolle Zuwendung, die elementare Erfahrung in der Natur, Bewegung und gesunde Ernährung sind daher wichtige Bestandteile der ganzheitlichen Erziehung.

Die Familie sehen wir als ein System, welches es zu schützen und zu bewahren gilt und dass wir durch unsere Arbeit unterstützen und ergänzen. Wir legen Wert auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, die von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung, Vertrauen und Akzeptanz geprägt ist.

Das vorliegende Schutzkonzept stellt das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in unseren Kindertagesstätten für alle Kinder, deren Eltern und das Personal sicher. Es beschreibt den Alltag in unseren Einrichtungen und was auf struktureller Ebene und in unterschiedlichen Situationen getan wird, um Schutz für alle Mädchen und Jungen in unserer Obhut zu gewährleisten. Das Schutzkonzept verstehen wir als verbindliche Leitlinie unseres Denkens und Handelns im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern sowie im Umgang mit unseren Mitarbeitenden, den Eltern und allen externen Partnern. Somit dient das Schutzkonzept dem Ziel, ein gewaltfreies Betreuungs- und Arbeitsumfeld sicherzustellen.

In den Kindertagesstätten des AWW können Eltern ihre Kinder mit gutem Gefühl den pädagogischen Mitarbeitenden übergeben. Die Kinder in unseren Tagesstätten haben hier einen geschützten Rahmen für ihre individuelle Entwicklung. Unsere Mitarbeitenden begegnen den Kindern, Eltern und Kollegen mit Wertschätzung, Respekt

¹ Für weitere Informationen zum Leitbild siehe:

https://aww.info/fileadmin/user_upload/dokumente/Leitbild_AWW-Kindergaerten.pdf



und Vertrauen. Die Rechte und individuellen Bedürfnisse der Kinder werden geachtet und respektiert. All unsere Mitarbeitenden gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und wahren die persönlichen Grenzen eines jeden Kindes, der Eltern und der anderen Mitarbeitenden.

In allen Kindertagesstätten des AWW liegt ein ausgearbeitetes Schutzkonzept vor. In Teamsitzungen werden das Schutzkonzept sowie das Verhalten des pädagogischen Personals, der Eltern und Kinder reflektiert. Anhand dessen wird das Schutzkonzept stetig weiterentwickelt und an mögliche neue Situationen angepasst.

Das Schutzkonzept ist allen Beteiligten bekannt und wird neuem Personal im Rahmen des Einarbeitungskonzepts verbindlich vermittelt.

Sofern ein Punkt übersehen wurde, der das Wohl des Kindes gefährden kann, wird das Schutzkonzept entsprechend aktualisiert.

Version 1.0	Stand: 21.01.2026
Präambel	



Grundlagen des Schutzkonzeptes

Gesetzliche Grundlagen

Version 1.0	Stand: 21.01.2026

Begriffsklärung Kindeswohlgefährdung

Version 1.0	Stand: 21.01.2026

Begriffsklärung Gewalt

Version 1.0	Stand: 21.01.2026

Formen von Grenzverletzung und Gewalt

Version 1.0	Stand: 21.01.2026

Begriffsklärung Diskriminierung

Version 1.0	Stand: 21.01.2026



Gesetzliche Grundlagen

Die Grundlagen des Kinderschutzkonzepts ergeben sich aus den folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Im Grundgesetz (GG) verankerte Aussagen in Art. 1 und 2 und 6:

Artikel 1:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Artikel 2:

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“²

Artikel 6:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631:

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.³

Bundeskinderschutzgesetz und UN-Kinderrechtskonvention:

Die Rechte unserer Kinder sind im Bundeskinderschutzgesetz und in den UN-Kinderrechten verankert. Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen.⁴

Die gesetzliche Grundlage für den Schutzauftrag bilden folgende Paragraphen im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII:

- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
In Absatz 4 wird formuliert, welche Aufgaben Träger von Kindertagesstätten zum Schutz der Kinder erfüllen müssen.
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html

² <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>

³ https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1631.html

⁴ <https://www.bmfsfj.de/blob/86270/bfdec7cfdbf8bbfc49c5a8b2b6349542/bundeskinderschutzgesetz-in-kuerze-data.pdf>; <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/>



- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
Hier wird gefordert, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung als Mindestvoraussetzung Konzepte zur Beteiligung und zur Beschwerde vorweisen muss.
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_45.html
- § 47 Melde- und Dokumentationspflichten
Der Träger einer Einrichtung wird verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden.
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_47.html
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html
- § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Auch im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und im Berliner Kinderschutzgesetz (KiSchuG) ist der Schutzauftrag geregelt. In Sachsen-Anhalt ist der Schutzauftrag im Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege geregelt.

- Art. 9b BayKiBiG
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-9b>
- KiSchuG
<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-KiSchutzGBE2009rahmen>
- *Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege* <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-KiF%C3%B6GStrahmen>

Im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wird Diskriminierung jeglicher Art definiert und verboten:

- § 1: Ziel des Gesetzes
„Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“



- § 3: Begriffsbestimmungen
In Paragraf 3 werden alle Formen von benachteiligendem Verhalten aufgeführt, die zu Diskriminierung führen.⁵

Das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) umfasst alle Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis:

- §§ 30, 30a Führungszeugnis
Die Paragraphen halten die Regelung sowie den Prozess des erweiterten Führungszeugnisses fest.

Version 1.0	Stand: 21.01.2026

⁵ <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/recht-und-gesetz/allgemeines-gleichbehandlungsgesetz/allgemeines-gleichbehandlungsgesetz-node.html>



Begriffsklärung Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl – ein unbestimmter Rechtsbegriff.

An keiner Stelle eines Gesetzes steht, was unter dem Kindeswohl eigentlich zu verstehen ist; handelt es sich hierbei doch um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff, der sich einer allgemeinen Definition entzieht und der daher einer Interpretation im Einzelfall bedarf.

Für eine allgemeingültige Bestimmung des Begriffs Kindeswohl ist der Bezug sowohl auf die Grundbedürfnisse als auch auf die Grundrechte des Kindes notwendig – ein Wechselbezug also zwischen dem, was Kinder brauchen, und dem, was Kindern zusteht.

Ein am Wohl des Kindes (*Best Interest of the Child*) ausgerichtetes Handeln wäre demzufolge dasjenige Handeln, das die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten von Kindern orientierte jeweils am wenigsten schädigende Handlungsalternative wählt.⁶

Zentrale kindliche Bedürfnisse sind Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach), soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität und Selbstachtung).

Dementsprechend wird von einer Kindeswohlgefährdung gesprochen, wenn die Grundbedürfnisse bzw. Rechte des Kindes in einem Maße nicht erfüllt werden, sodass gravierende Beeinträchtigungen in der Entwicklung entweder schon erfolgt oder zu befürchten sind.

Kriterien einer Kindeswohlgefährdung

Es müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen:

1. Die Gefährdung muss gegenwärtig sein.
2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
3. Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Es gibt keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung, jedoch können plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein. Mögliche Signale sind dabei:

- Ängste
- (Ver-)Meidung von Orten, Menschen und Situationen
- Regression
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv-aggressives Verhalten

⁶ www.grosseltern-initiative.de/urteile/Kindeswohl%20und%20Kindesrechte.pdf



Die Einschätzung der Gefährdungssituation ist immer auf den Einzelfall zu beziehen, das Alter des Kindes und der Entwicklungsstand sind zu berücksichtigen. Die Einschätzung kann sich über einen längeren Zeitraum hinziehen. Es bedarf einer hohen Sensibilität, einer sorgfältigen Dokumentation und einer regelmäßigen, fachlichen Abstimmung im Team.

Version 1.0	Stand: 21.01.2026



Begriffsklärung Gewalt

Unterscheidung zwischen unbeabsichtigten Grenzverletzungen und Übergriffen

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen passieren oft einmalig und ohne dass man sich einem Fehlverhalten bewusst ist. Wenn diese einmaligen Vorfälle auch nicht sehr prägend oder traumatisierend wirken, können sie in Summe dennoch zur Belastung werden und das Verhältnis zwischen Kindern und Fachkräften stark beeinträchtigen. Da Kinder dazu neigen, Verhalten von Erwachsenen nachzuahmen, können diese Grenzverletzungen auch unter den Kindern häufiger werden. Deswegen müssen Mitarbeitende regelmäßig dafür sensibilisiert werden und die Unangemessenheit dieser Grenzüberschreitungen muss klargemacht werden. Auch im Team muss der alltägliche Umgang mit den Kindern und untereinander regelmäßig reflektiert werden. Grenzverletzungen, die häufiger auftreten:⁷

- Zwang zum Aufessen oder zum Schlafen
- Verbale Androhung von Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Kind vor die Tür stellen
- Bloßstellen der Kinder vor der Gruppe, wie etwa „Nein, Paul kommt zum Ausflug nicht mit, er konnte sich gestern nicht benehmen“
- Körperliche Übergriffe, wie etwa den Ellenbogen des Kindes in der Essenssituation der Kita vom Tisch schubsen
- Das Kind am Arm aus der Garderobe zerrren
- Herabwürdigende Äußerungen, wie etwa „Na, mal sehen, ob deine Mutter es diesmal schafft, dir das Schwimmzeug mitzugeben“
- Vernachlässigung, wie etwa unzureichender Wechsel von Windeln
- Mangelnde Versorgung mit Getränken
- Mangelnde Aufsicht

Im Gegensatz dazu handelt es sich bei *Übergriffen* um bewusste Handlungen, mit denen sich Mitarbeitende über die moralischen Normen und Standards der Einrichtung und Gesellschaft hinwegsetzen. Hier werden die erzieherische Beauftragung und das Vertrauen der Kinder missbraucht.

Version 1.0	Stand: 21.01.2026

⁷ Paritätischer Gesamtverband (2015), *Arbeitshilfe. Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen*, 1. Aufl., S. 4.



Formen von Grenzverletzung und Gewalt

Zu Formen von Übergriffen gehören:

- Körperliche Gewalt: Dazu gehört jegliche Handlung, die dem Kind Schmerzen verursacht oder es körperlich verletzt.
- Sexuelle Gewalt: Jede aktive oder passive Einbeziehung von Kindern in eine sexuelle Aktivität, die an, mit oder vor ihnen durch erwachsene oder minderjährige Personen unter Ausnutzung eines Machtgefälles vorgenommen wird.

Mit sexueller Gewalt gegen Kinder haben wir zu tun, wo Machtverhältnisse bestehen und ausgenutzt werden, Verantwortung nicht übernommen wird, sexuelle Handlungen geplant werden, sexuelle Handlungen auf die Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse ausgerichtet sind, kindliche Neugier nach emotionaler Nähe und Zuneigung ausgenutzt wird, Geheimhaltungsdruck und Bedrohungen im Spiel sind, Sprachlosigkeit und Hilflosigkeit ausgenutzt werden.

- Seelische Gewalt: Wiederholte Verhaltensmuster, die Kindern vermitteln, sie seien wertlos und voller Fehler, ungeliebt und nicht gewollt, nur dazu nütze die Bedürfnisse der Eltern oder eines anderen Menschen zu erfüllen, in großer Gefahr, unwichtig und gleichgültig, selbst schuld.

Formen der seelischen Gewalt:

- Bedrohen, Beängstigen
 - Feindselige Ablehnung
 - Herabsetzen, Entwerten
 - Ausnutzen/Ausbeuten
 - Manipulieren und Korumpieren
 - Funktionalisieren und Kriminalisieren
 - Terrorisieren
 - Isolieren
 - Verweigerung emotionaler Antworten
 - Zuschreibung negativer Verantwortung für Erwachsene
 - Extreme Überfürsorge
 - Involvieren in Elterndynamik
 - Zeugenschaft von Gewalt Erwachsener
 - Verweigerung von Umgang, Kontakten und Integration
- Partnerschaftsgewalt: Es gibt verschiedene Formen der Gewalt
 - Gewalt als situatives Konfliktverhalten
 - Gewalt als systematisches Kontrollverhalten

Die Zeugenschaft von Partnerschaftsgewalt ist eine in ähnlicher Weise schädigende Gewalterfahrung wie eigenes Gewalterleben. Die Gefühle der Kinder sind in jedem Fall Angst, Ohnmacht, Scham, Entwertung und Erniedrigung.

- Strukturelle Gewalt: Strukturelle Gewalt geht nicht von einem Täter aus, sondern ist die Folge von gesellschaftlichen Bedingungen und Strukturen, die



Menschen benachteiligen. Strukturelle Gewalt äußert sich durch Werte, Normen und Machtverhältnisse bedingten Strukturen, die Menschen einschränken.

- Autoaggression: Autoaggressionen sind Verhaltensweisen, die sich gegen den eigenen Körper richten und dem eigenen Körper psychische Schäden oder extreme Reize zufügen. Autoaggression ist die Kommunikationsform des Kindes, die darauf abzielt sich selbst zu schaden. (vgl. GSK der Stadt Möckern)
- Gewalt von Kindern untereinander: In den Kindertagesstätten dürfen die Kinder spielerisch den Umgang mit körperlichen Kräften erfahren. Die Kinder erlernen hierbei die Grenzen des Gegenübers zu respektieren. Von Gewalt unter Kindern spricht man, wenn ein Kind wiederholt oder über einen längeren Zeitraum den negativen Handlungen eines oder mehrerer anderer Kinder ausgesetzt ist.

Besonders gefährdete Kinder

Besonders gefährdet sind Kinder, die Erwachsenen bedingungslos gehorchen, sowie Kinder, die nicht nach ihrem Entwicklungsstand aufgeklärt sind, wodurch die Fähigkeit zum Selbstschutz deutlich verringert ist. Dazu zählen:

- Emotional vernachlässigte Kinder
- Kinder mit Viktimisierungserfahrungen (Opfererfahrungen)
- Kinder, die Partnergewalt der Eltern erleben mussten
- Kinder mit Behinderungen
- Kinder mit sexuell aggressivem bzw. riskantem Verhaltensmuster

Version 1.0	Stand: 21.01.2026



Begriffsklärung Diskriminierung

Es handelt sich um Diskriminierung, wenn eine Person oder eine Gruppe an Personen ungleich behandelt wird und das aufgrund von gruppenspezifischen Identitätsmerkmalen. Zu diesen Merkmalen zählen Herkunft (auch soziale Herkunft), Aussehen, Religion und Weltanschauung (z. B. politische Einstellung), Geschlecht, Sexualität, Alter, Behinderung (körperlich und psychisch) usw. Aufgrund dieser ungleichen Behandlung haben die betroffenen Personen/Gruppen Nachteile gegenüber anderen.

Formen der Diskriminierung:

- Direkte Diskriminierung: Hier werden Menschen unmittelbar aufgrund eines Identitätsmerkmals benachteiligt (z. B. es werden keine Mitarbeiter über 40 eingestellt).
- Indirekte Diskriminierung: Wenn eine Vorschrift, eine Handlung oder eine Bedingung zwar für alle Betroffenen gleich gilt, aber sich auf manche benachteiligend auswirkt (z. B. alle Schulkinder bekommen die gleiche Zeit für einen Test, obwohl es Kinder gibt, die aufgrund von Behinderung mehr Zeit für die Bearbeitung bräuchten).

Diskriminierung geschieht oft nicht bewusst und kann sehr subtil ausfallen. Während Beleidigungen (wie z. B. „Schwuchtel“) meist jedem bewusst negativ auffallen, gibt es auch andere Begriffe, die negative und abwertende Eigenschaften haben, aber im Sprachgebrauch gern verwendet werden (z. B. „Zigeuner“).

Außerdem nehmen Menschen diskriminierendes Verhalten unterschiedlich wahr. Daher ist jede Beschwerde über Diskriminierung ernst zu nehmen.

Diskriminierung ist ein weit gefasster Begriff, was die Definition erschwert. Um den Begriff abgrenzen zu können, ist es hilfreich zu definieren, welche Art von ungleicher Behandlung nicht unter Diskriminierung fällt:

„Keine Diskriminierung liegt vor, wenn es einen sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung gibt, also eine gerechtfertigte Ausnahme vom Diskriminierungsverbot besteht. Dazu zählen zum Beispiel spezielle Schutzvorschriften für schwangere und stillende Frauen oder die ausschließliche Einstellung von Frauen in einem Frauenhaus. [...] Wenn Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht in eine Disco hereingelassen werden, ist das keine Diskriminierung, sondern basiert auf dem Gedanken des Jugendschutzes.“⁸

Dem AWW ist es wichtig, jegliche Art von Diskriminierung zu vermeiden und nicht zu tolerieren – dies gilt sowohl für Kinder als auch für Mitarbeitende. Dabei behandeln wir jedes diskriminierende Verhalten gleich und machen keinen Unterschied zwischen verschiedenen Arten (z. B. ist die Diskriminierung von Behinderten genauso inakzeptabel wie die Benachteiligung aufgrund von Geschlecht usw.).

Version 1.0	Stand: 21.01.2026

⁸ Doris Liebscher und Heike Fritzsche (2010), *Antidiskriminierungspädagogik. Konzepte und Methoden für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 28–33.



Risikoanalyse

Grundlegende Informationen

Die Risikoanalyse ist ein zentrales Instrument, um sich in der Kindertageseinrichtung mit den Themen Grenzverletzung und (sexualisierter) Gewalt vertieft auseinanderzusetzen.

Die Analyse der eigenen Einrichtung liefert wichtige Erkenntnisse, ob, wo und durch welche Gegebenheiten in den Strukturen, Arbeitsabläufen und Räumlichkeiten Schwachstellen bestehen, die Machtmissbrauch und (sexualisierte) Gewalt begünstigen oder gar ermöglichen. Die ermittelten Gefährdungspotenziale und Gelegenheitsstrukturen der jeweiligen Kita bilden die Grundlage für die Entwicklung einrichtungsspezifischer Präventionsmaßnahmen, Handlungsabläufe und ggf. struktureller Veränderungen. Sie ist somit ein Instrument, um sich über Gefährdungspotenziale bewusst zu werden und Schutzfaktoren zu ermitteln, um Risiken zu minimieren und bestenfalls auszuschließen.⁹

Um die einrichtungsinternen Rahmenbedingungen und Ressourcen zu berücksichtigen, wird die Risikoanalyse von jeder Einrichtung individuell vorgenommen. Die Risikoanalyse wird jährlich überarbeitet und ausgewertet. Im Rahmen der jährlichen Bearbeitung wird mit dem Personal und den Kindern eine Brandschutzübung durchgeführt. Der Flucht- und Rettungsplan befindet sich auch im Anhang des Schutzkonzeptes.

Leitfragen für die Risikoanalyse sind der Anlage dieses Schutzkonzeptes zu entnehmen.

Version 1.0	Stand: 21.01.2026

⁹ Siehe Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021), *Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen*, München, https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf



Prävention

Partizipation

Version 1.0	Stand: 21.01.2026

Transparente Strukturen

Version 1.0	Stand: 21.01.2026

Zuständigkeiten und Kommunikationswege

- Organigramm des Advent-Wohlfahrtswerk e.V.

Version 1.0	Stand: 21.01.2026

- Ansprechpersonen beim Advent-Wohlfahrtswerk e.V.

Version 1.0	Stand: 21.01.2026

Beschwerdemanagement

Version 1.0	Stand: 21.01.2026

Personal

Version 1.0	Stand: 21.01.2026

Sexualpädagogisches Konzept

Version 1.0	Stand: 21.01.2026



Schutzvereinbarung

Version 1.0	Stand: 21.01.2026



Partizipation

„Partizipation bedeutet, dass Betroffene zu Beteiligten werden und Entscheidungen mit ihnen statt für sie gefällt werden.“¹⁰

„Grundvoraussetzung für eine gelingende Partizipation ist eine positive Grundhaltung der Erzieherinnen. Die Kinder müssen als Gesprächspartner wahr- und ernst genommen werden, ohne dass die Grenzen zwischen Erwachsenen und Kindern verwischt werden.“¹¹ Ziel der Kindertagesstätten des AWW ist, für alle Kinder aktive und altersangemessene Beteiligungsformen zu schaffen: gemeinsam handeln, gemeinsam planen und mitentscheiden.

Kinder haben ein Recht, an Entscheidungen beteiligt zu werden, die sie selbst und ihre Gemeinschaft betreffen. Die Partizipation von Kindern ist als Grundrecht bereits in Artikel 2 des Grundgesetzes begründet. Ebenso wurde im Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention der Kinderwille berücksichtigt:

Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere die Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.¹²

Auch ist dies unter § 1 SGB VIII geregelt.

„Partizipation ist wichtig für die persönliche Entwicklung von Kindern. Sie eröffnet vielfältige Möglichkeiten, die eigenen Talente und Fähigkeiten zu entdecken und auszubauen. Kinder machen die Erfahrung, dass es etwas in der Welt bewirken kann, wenn sie mitwirken und ihre Meinung sagen.“¹³

Zur Bearbeitung der Partizipation in den einzelnen Betreuungsgruppen der Kindertagesstätten steht allen Einrichtungsleitungen die Arbeitshilfe „Kinderrechte stärken! Selbstevaluation zur Partizipation von Kindern in der Kindertagesbetreuung“ des Paritätischen als Anlage zu diesem Schutzkonzept zur Verfügung.

Die Einrichtungsleitungen erarbeiten gemeinsam mit ihrem Team die Punkte der Partizipation von Eltern und Kindern und passen diese an das einrichtungsbezogene Schutzkonzept an. Jährlich wird dies im Team evaluiert und in der Einrichtungskonzeption festgehalten (ab Seite 25).

¹⁰ Rüdiger Hansen et al. (2011), in: ebd., S. 21.

¹¹ <https://www.herder.de/kiga-heute/fachbegriffe/partizipation/>

¹² <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

¹³ Der Paritätische, *Kinderrechte stärken! Selbstevaluation zur Partizipation von Kindern in der Kindertagesbetreuung*, S. 2.



Transparente Strukturen

Täterinnen oder Täter suchen sich Einrichtungen zum Teil gezielt aus. Dabei scheinen Einrichtungen, die eine unklare Verantwortungsstruktur haben, attraktive Tatorte zu sein.

Um die inneren Strukturen zu überprüfen, sollten folgende Fragen geklärt werden:

- Wer ist wann zu informieren?
- Wer trifft auf welcher Ebene die Entscheidungen?
- Wer trägt die Verantwortung, dass Intervention und Prävention in der Einrichtung funktionieren?

Auch die Kinder benötigen klare Strukturen:

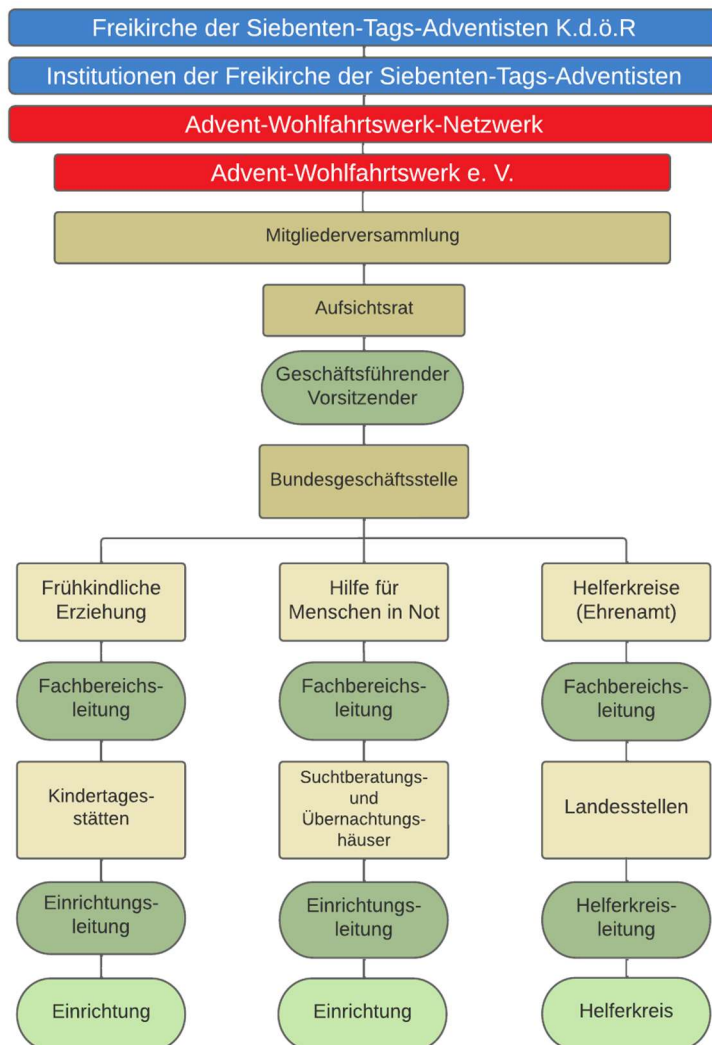
- Wer hat hier in der Einrichtung was zu sagen und wer hat welche Aufgabe?
- An wen kann ich mich wenden, wenn etwas Doofes passiert? Wer steht dafür innerhalb und außerhalb der eigenen Gruppe wann und wie zur Verfügung?
- An wen kann ich mich wenden, wenn ich einen Vorschlag habe oder ich mir eine bestimmte Veränderung für mich bzw. die Gruppe wünsche?

Version 1.0	Stand: 21.01.2026



Zuständigkeiten und Kommunikationswege

Organigramm des Advent-Wohlfahrtswerk e.V.



Stand: August 2022

Version 1.0	Stand: 21.01.2026



Ansprechpersonen beim Advent-Wohlfahrtswerk e.V.

Einrichtungsleitung Kita Wolkenflitzer MUSTERSTADT

Frau Nina Simon

E-Mail: nina.simon@aww.info

Fachbereich frühkindliche Bildung und Erziehung

Herr Jürgen Hildebrandt

E-Mail: juergen.hildebrandt@aww.info

Geschäftsführender Vorsitzender

Herr Volkmar Proschwitz

E-Mail: volkmar.proschwitz@aww.info

Vorstand Aufsichtsrat

Herr Rolf Müller-Blom

E-Mail: rolf.mueller-blom@aww.info

Vorsitzender Mitgliederversammlung

Herr Johannes Näther

E-Mail: johannes.naether@adventisten.de

Meldungen nach dem Hinweisgebergesetz (HinSchG)

Herr Tobias Koch (beauftragte Person nach §15 HinSchG)

Kanzler der Theologischen Hochschule Friedensau und Rechtsanwalt

<https://report.hintcatcher.com/hPwLJba7yz61mWBKXVny/>

Fachbeirat „Sexueller Gewalt begegnen“

Web: <https://sexueller-gewalt-begegnen.de/>

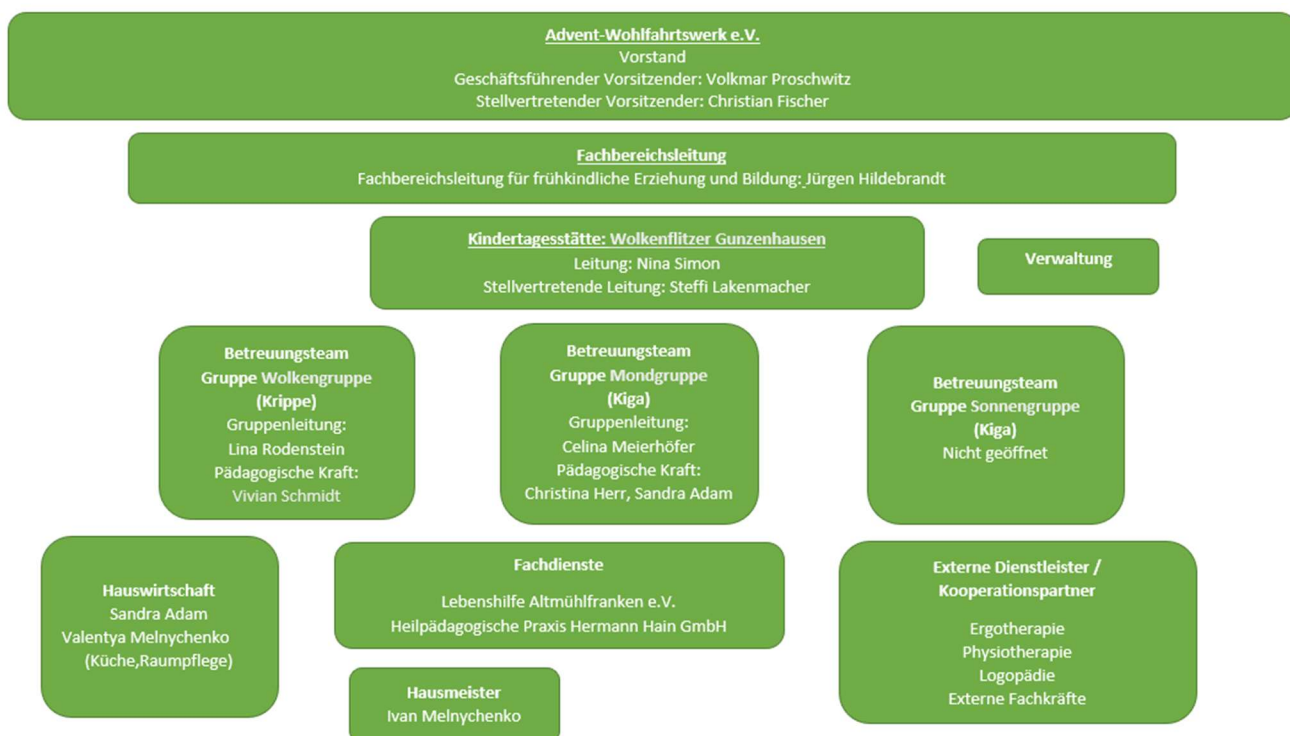
E-Mail: missbrauch@adventisten.de

Telefon 0800 50 15 007 (kostenfrei)

Version 1.0	Stand: 21.01.2026



Organigramm der Kindertagesstätten des Advent-Wohlfahrtswerk e.V.





Version 1.0	Stand: 21.01.2026

Beschwerdemanagement

Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Schutzkonzepts ist der offene und klar kommunizierte Weg einer Beschwerde. Unser Grundsatz lautet: „Beschwerden erwünscht!“ Ziel des Umgangs mit Beschwerden ist es, Belange anderer ernst zu nehmen, Beschwerden nachzugehen, diese zu beantworten und Lösungen zu finden, die möglichst alle Beteiligten mittragen können.

Beschwerden bieten Gelegenheit zur Verbesserung und Entwicklung unserer Arbeit und sind Anlass zur intensiven Betrachtung unserer Arbeitsabläufe und deren Transparenz. Beschwerden bieten eine Chance, das Recht aller auf Partizipation umzusetzen. Ziel unseres Beschwerdemanagements ist, Zufriedenheit (wieder-)herzustellen.

Es gibt zwei grundlegende Beschwerdearten: die Verhinderungsbeschwerde und die Ermöglichungsbeschwerde. Im Falle der Verhinderungsbeschwerde geht es um die Beseitigung einer Ursache, während die Ermöglichungsbeschwerde als Ziel die Veränderung der Situation hat.

Übersicht Beschwerdemanagement

Innerhalb unserer Kindertagesstätten steht allen Beteiligten (Kindern, Eltern und Mitarbeitenden) gleichermaßen ein individueller Beschwerdeweg zu Verfügung.

Grundsätzlich nehmen die Mitarbeitenden als Vorbilder eine zentrale Rolle in Bezug auf die Beschwerdekultur ein. Daher tragen sie eine entscheidende Verantwortung innerhalb der Kita. Wir achten daher gemeinsam auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang untereinander. Beschwerden werden nach sachlicher Annahme der Beschwerde respektvoll und vertrauensvoll bearbeitet. Niemand nimmt eine Beschwerde persönlich. Ziel ist die gemeinsame Suche nach verbindlichen Lösungen.

Im Folgenden werden die Möglichkeiten und der Umgang mit Beschwerden anhand der Hauptbeteiligungsgruppen benannt und die abschließende Beschwerdeüberprüfung beschrieben.

Kinder

Die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften angeregt, Beschwerden zu äußern. Jedes Kind hat ein Recht darauf, sich zu beschweren., Wir möchten sie darin bestärken und begleiten. Wir schaffen einen sicheren Rahmen aufgrund einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung, in der Beschwerden angstfrei geäußert, sowie mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können.

Die Kinder erleben im Alltag der Kita, dass sie bei Unzufriedenheit auch über Ausdrucksformen wie Weinen, Wut, Zurückgezogenheit oder Aggressivität ernst und wahrgenommen werden. Die Kinder werden ermutigt, eigene und die Bedürfnisse anderer zu erkennen und sich für das Wohlergehen der Gemeinschaft einzusetzen. Die Erzieherinnen und Erzieher sind Vorbilder im Umgang mit Beschwerden und reflektieren auch eigenes Verhalten sowie eigene Bedürfnisse.



Kinder können sich beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, z.B. in Konfliktsituationen, über unangemessene Verhaltensweisen der pädagogischen Fachkräfte, über Eltern oder andere Kinder und Erwachsene und über alle Belange, die ihren Alltag betreffen.

Ihre Beschwerden bringen Kinder durch konkrete Missfallensäußerungen, Gefühle, Gestik, Mimik und Laute zum Ausdruck. Ebenso durch ihr Verhalten, wie beispielsweise Verweigerung, Vermeidung, Regelverletzung und Grenzüberschreitung.

Partizipation, Demokratie und das Vertreten eigener Bedürfnisse müssen erlernt werden. Je jünger die Kinder sind, umso feinfühlicher muss das Feedback von den pädagogischen Mitarbeitenden wahrgenommen werden.

Wie bereits in der Schutzvereinbarung festgehalten, wird auf individuelle Grenzempfindungen geachtet und diese werden nicht abfällig kommentiert. Die Kinder werden dazu ermutigt, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen in Worte zu fassen und zu kommunizieren.

Kinder können sich beschweren:

- Bei anderen Kindern
- Bei allen pädagogischen Fachkräften ihrer Gruppe
- Bei ihren Eltern
- Bei pädagogischen Fachkräften aus anderen Gruppen
- Bei FSJ-Kräften, Praktikantinnen und Praktikanten (Beschwerde wird an pädagogische Fachkraft weitergegeben)
- Bei den Hauswirtschaftskräften (Beschwerde wird an pädagogische Fachkraft weitergegeben)
- Jederzeit und besonders in der Gesprächsrunde im Morgenkreis

Beschwerden von Kindern werden durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung, durch den direkten Dialog der pädagogischen Fachkraft mit dem Kind, im Morgenkreis oder im Rahmen von Kinderbefragungen und demokratischen Abstimmungen aufgenommen. Die Bearbeitung der Beschwerde findet im respektvollen Dialog auf Augenhöhe mit dem Kind statt, um gemeinsam Antworten und Lösungen zu finden. Auch kann die Beschwerde im Dialog mit der Gesamtgruppe im Morgenkreis, in Team- und Dienstbesprechungen, in Elterngesprächen und bei Elternabenden, in Leitungsrunden oder mit dem Träger bearbeitet werden.

Dies wird den Kindern unter Berücksichtigung des Alters und des individuellen Entwicklungsstandes regelmäßig durch verschiedene Mitbestimmungsformen nähergebracht und gezeigt.

Die Kinder wissen dadurch, dass sie mit all ihren Anliegen zu jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter der Kindertagesstätte kommen dürfen. Dazu gehört, dass sie folgende Punkte im Alltag spielerisch verinnerlichen:

- Deine Ideen zählen!
- Du darfst dir immer Hilfe holen! Das ist kein Petzen oder Verraten.
- Dein Körper gehört dir!
- Du hast das Recht, Nein zu sagen!
- Geheimnisse, die schlecht sind oder dir Angst machen, darfst du immer weitersagen!
- Keiner darf dir Angst machen!
- Du hast keine Schuld, wenn dir jemand wehtut!



Die Kinder lernen im Alltag, dass die genannten Punkte nicht nur für sie selbst, sondern auch für alle anderen Personen gelten.

Eltern

Schon bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte wird den Eltern erklärt, dass in den Kindertagesstätten des AWW nach einem aktuellen Schutzkonzept gearbeitet wird. Außerdem erhalten die Eltern Informationen über das Beschwerdeverfahren.

Eltern haben wie die Kinder auch verschiedene Ansprechpersonen für Beschwerden. Sie können sich direkt bei den pädagogischen Fachkräften in der Gruppe, bei der Leitung, beim Elternbeirat und/oder beim Träger beschweren. Im täglichen Dialog mit den Erziehenden können ebenfalls Beschwerden geäußert werden.

Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt auch hier durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung, im direkten Dialog, per E-Mail, bei Gesprächen zwischen Tür und Angel, bei vereinbarten Elterngesprächen, durch die Geschäftsführung oder mittels Elternumfragen zur Zufriedenheit.

Gemeinsam mit den Eltern wird auf Augenhöhe eine gemeinsame Lösung gesucht. Über aktuelle Maßnahmen, wie z. B. Konzeptentwicklung, Fortbildung, Teamschulungen, werden die Eltern über die üblichen Kommunikationswege (z. B. Elternbriefe, -abende, Aushänge etc.) informiert.

Die Eltern der Kinder in den Kindertagesstätten des AWW werden in die Weiterentwicklung des Schutzkonzepts einbezogen. Der Elternbeirat vertritt hier die Eltern bei einer Elternbeiratssitzung zum Thema „Konzepte der Einrichtung“. Diese Elternbeiratssitzung findet jährlich nach dem Konzepttag des Kindergartenteams statt. Hier wird den Eltern vorgestellt, mit welchen präventiven Maßnahmen die Kindertagesstätte arbeitet.

Das aktuelle Schutzkonzept steht den Eltern bei Nachfrage zur Ansicht zur Verfügung. Auf Wunsch der Eltern kann ein Elternabend zum Thema Kindeswohl und Schutzkonzept stattfinden.

Auch in Elterngesprächen stehen die Mitarbeitenden den Eltern bei Fragen zum Schutzkonzept oder zu Präventionsmaßnahmen zur Verfügung.

Haben Eltern ein konkretes Anliegen in Bezug auf das Schutzkonzept und das Wohl ihres Kindes, ist die Einrichtungsleitung immer für ein Gespräch bereit.

Ist eine sofortige Lösung möglich, geschieht diese zeitnah. Ist die Lösung zeit- oder arbeitsaufwendig, werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, die der Lösung dienen. Dies können u. a. Gespräche mit weiteren Eltern, dem Personal oder Kindern sowie Meldungen an Träger oder Behörden sein.

Des Weiteren haben die Eltern jederzeit die Möglichkeit sich außerhalb der Kindertagesstätte bei der Fachaufsichtsbehörde zu beschweren. Der Aushang „Kontaktdaten bei Kindeswohlgefährdung“ der Aufsichtsbehörde ist in der Kindertagesstätte ausgehängt. Die Kontaktinformationen der Aufsicht sind unter dem Bereich „Anlaufstellen“ (Seite 35) zu finden.

Mitarbeitende

Alle Mitarbeitenden der Kindertagesstätten sind in den Prozess der Weiterentwicklung des Schutzkonzepts einbezogen. Ihnen ist bewusst, dass das Schutzkonzept nicht nur



zum Schutz der Kinder, sondern auch dem eigenen dient und eine sichere Arbeitsatmosphäre schafft.

Der Umgang im Team der Kindertagesstätte ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und konstruktivem Austausch. Die Mitarbeitenden werden ermutigt, das eigene Verhalten zu reflektieren und sich gegenseitig zu unterstützen, konstruktive Kritik zu üben und anzunehmen.

Wenn Kinder auf Mitarbeitende mit Anliegen, Beschwerden, Kritik etc. zukommen, wird auch dies offen im Team angesprochen.

Die Kinder in den Kindertagesstätten sind in ihrem Alltag auf das pädagogische Personal angewiesen. Nur wenn die Kinder von den Mitarbeitenden eine offene Haltung gegenüber Anliegen, Beschwerden, Kritik etc. erfahren haben, können sie ohne Angst vor negativen Folgen auf sie zugehen. Die Kinder sollen sich aktiv unterstützt fühlen, Beschwerden und Anliegen vorzubringen. Die Mitarbeitenden begegnen den Kindern auf Augenhöhe. Sie strahlen eine Offenheit gegenüber eigenen Fehlern aus, vor allem, wenn Kinder sich getraut haben, ein Anliegen vorzubringen. Die Mitarbeitenden schätzen die Offenheit und Ehrlichkeit des Kindes wert und zeigen ihm damit, dass es ernst genommen wird.

Auch Mitarbeitende werden dazu angeregt, Beschwerden zu äußern. Dies kann durch eine positive Fehlerkultur, eine zugewandte Haltung der Einrichtungsleitung gegenüber, im täglichen Dialog mit anderen Mitarbeitenden und der Leitung, durch Personalgespräche und Feedbackgespräche geschehen. Beschwerden können auch in Team- und Dienstbesprechungen geäußert werden, per E-Mail, in direkten Gesprächen, in Konfliktsituationen oder in Vieraugengesprächen mit den Vorgesetzten.

Die Bearbeitung der Beschwerden findet im Dialog und auf Augenhöhe statt, um gemeinsam Lösungen zu finden.

Meldungen nach dem Hinweisgebergesetz (HinSchG)

Für Klienten, Angehörige, Mitarbeitende und externe Dienstleistende, denen eine Gesetzes- oder eine Regelverletzung in den Einrichtungen des Advent-Wohlfahrtswerke e.V. („AWW“) aufgefallen und nicht über das einrichtungsspezifische Beschwerdemanagement zu klären ist, bietet das AWW die Möglichkeit eines separaten Meldesystems an. Entsprechende Hinweise zu Verstößen können direkt und bei Bedarf auch anonym auf der AWW-Homepage (www.aww.info) über das Feld „Hinweisgeberstelle“ an das Hintcatcher Hinweisgebersystem übermittelt werden.

Beschwerdeüberprüfung

Die Qualität des Beschwerdemanagements für die Anliegen der Kinder wird überprüft und weiterentwickelt durch:

- Nachfragen, ob die Situation zufriedenstellend geklärt wurde
- Ggf. Visualisierung von verbindlichen Absprachen für die Kinder
- Gegenseitige Kontrolle der Einhaltung von Absprachen und Regeln
- Regelmäßige Thematisierung von Kinderrechten
- Thematisierung in Team- und Dienstbesprechungen, Leitungsrunden und mit dem Träger

Die Qualität des Beschwerdewegs für Eltern und Mitarbeitende wird überprüft und weiterentwickelt im Rahmen von:



- Rückversicherung, ob die Situation zufriedenstellend geklärt wurde
- Gesprächen mit Eltern und Elternbeiratsmitgliedern
- Thematisierung in Team- und Dienstbesprechungen, Leitungsrunden und mit dem Träger
- Anonymisierten Eltern- und Mitarbeitenden-Befragungen
- Weiterentwicklung im Rahmen von Team- und Einzelfortbildungen

Für das Thema „Beschwerden von Kindern“ steht den Einrichtungsleitungen die Arbeitshilfe des Paritätischen „Kinderrechte stärken! Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen“ als Anlage zum Schutzkonzept zur Verfügung. Ebenso bietet der Paritätische ein E-Learning Format zum Thema Beschwerde an. www.fruehe-demokratiebildung.de

Die Einrichtungsleitungen entwickeln gemeinsam mit ihrem Team ein einrichtungsspezifisches Beschwerdeverfahren.

Version 1.0	Stand: 21.01.2026



Personal

Personalauswahl und Personalmanagement

Bereits in den Stellenausschreibungen der Kindertagesstätten werden als Aufnahmevoraussetzung die Mitarbeit am Schutzkonzept und dessen Einhaltung, Umsetzung und Weiterentwicklung verlangt. Im Vorstellungsgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber zu ihrer Haltung, ihrem Umgang und ihren bisherigen Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen befragt. Es erfolgt auch der Hinweis, dass in den Kindertagesstätten des AWW konsequent nach dem ausgearbeiteten Schutzkonzept gehandelt wird.

Die Mitarbeitenden unterschreiben in ihrem Arbeitsvertrag den Verhaltenskodex für ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende im AWW „Sexueller Gewalt begegnen“¹⁴. Dieser Kodex ist eine Vereinbarung, die im ersten Schritt allgemein über das Thema sexuelle Gewalt aufklärt und darüber informiert, wie Gefährdungen erkannt und abgewendet werden können.

Die Mitarbeitenden verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Verhaltenskodex dazu, aktiv für eine sichere Umgebung der Kinder zu sorgen.

Das erweiterte Führungszeugnis, welches alle fünf Jahre zu erneuern ist, gilt als verpflichtende Vorlage bei Anstellung in allen Kindertagesstätten des AWW, für alle Beschäftigten, die Kontakt mit den Kindern haben.

Im Rahmen der Einarbeitung wird das Schutzkonzept vorgestellt und erklärt.

Personalführung und Personalqualifizierung

Damit alle Mitarbeitenden mit dem Schutzkonzept und seinen Inhalten vertraut sind, werden regelmäßige Teamsitzungen und Fortbildungen abgehalten.

Themen dieser Sitzungen und Fortbildungen sind:

- Grundlagen und Informationen zur Problematik des sexuellen Missbrauchs
- Erkennen von Anhaltspunkten für und das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach SGB VIII § 8a
- Professioneller Umgang mit Nähe und Distanz
- Entwicklung der kindlichen Sexualität
- Prävention von sexuellen Übergriffen durch Gleichaltrige

Auch die Schutzvereinbarung zur Gewaltprävention wird regelmäßig in den Teamsitzungen besprochen und aktualisiert. So wird die Möglichkeit geschaffen, das eigene Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen und im Team zu reflektieren. Bei Änderungen ist der Träger in Kenntnis zu setzen.

Fortbildungen und Eigenreflexion

Im Drei-Jahres-Rhythmus besuchen die Mitarbeitenden eine Fortbildung zum Thema Kindeswohl und/oder Kinderschutz, um ihr Wissen und ihre Handlungsweisen zu erweitern.

¹⁴ Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt laut AWW – Anlage zum Arbeitsvertrag.



Die Einrichtungsleitungen besuchen zusätzlich Fortbildungen zur Umsetzung des Schutzkonzepts. Auch bei Einrichtungsleitungsbesprechungen des AWW wird das Schutzkonzept thematisiert.

Außerdem sind alle Mitarbeitenden angehalten, ihr eigenes Verhalten regelmäßig zu reflektieren. Im Rahmen eines jährlichen Personalgesprächs wird auch der persönliche Umgang mit dem Schutzkonzept und dessen Einhaltung besprochen. Wenn es Fälle oder Formen persönlicher Grenzverletzung gibt, werden diese thematisiert und bearbeitet. Im Konfliktfall wird der Träger informiert, dann wird gemeinsam fachliche Unterstützung und Hilfe hinzugeholt. Der Schutz der Kinder und Mitarbeitenden steht auch hier an erster Stelle.

Version 1.0	Stand: 21.01.2026



Übersicht – Prävention, Personalauswahl und Personalschulung

Folgende Tabelle beschreibt die Umsetzung des Schutzkonzeptes im Bereich Mitarbeitende – von der Personalsuche bis zum Personalentwicklungsgespräch.

Thema	Inhalt	Intervall	Dokumentation
Stellenanzeige	Hinweis auf Schutzkonzept	Standardisiert	Cloud
Bewerbungsgespräch	Themenbezogene Fragen	Standardisiert	Digitale Personalakte, Cloud
Einarbeitungskonzept	Vorstellung Schutzkonzept	Innerhalb der ersten vier Wochen	Digitale Personalakte, Cloud
Besprechung Einzelthemen, Einzelsituationen	Nach Bedarf	Je nach Einrichtung	Protokoll der Teamsitzung
Reflexion/Überarbeitung Schutzkonzept	Sensibilisierung/Überarbeitung Schutzkonzept, Risikoanalyse	1x pro Jahr	Teilnahmeliste Schulung und Doku Nupian (in Planung)
Personalentwicklungsgespräch	Abfrage der individuellen Wahrnehmung des Schutzkonzeptes	1x pro Jahr	Digitale Personalakte, Cloud
Einzelfortbildung	Themenbezogene, individuelle Fortbildung	Alle 3 Jahre	Digitale Personalakte, Cloud
Erweitertes Führungszeugnis (auch nicht pädagogisches Personal)	Bescheinigung über ein vorstrafenfreies Register	Alle 5 Jahre	Digitale Personalakte, Cloud
Erste-Hilfe-Kurs am Kind	Teilnahme eines zertifizierten Erste-Hilfe-Kurses am Kind	Alle 2 Jahre	Digitale Personalakte, Cloud

Version 1.0	Stand: 21.01.2026



Reflexion im Team und Einweisung in das Schutzkonzept (Qualitätsmanagement)

Zur stetigen Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts gibt es jährlich im Rahmen der Konzeptionsentwicklung auch eine erneute Einweisung zum Schutzkonzept. Alle Mitarbeitenden der jeweiligen Kindertagesstätte sind verpflichtet, an dieser Teamsitzung teilzunehmen.

Thema dieser Teamsitzung ist die Besprechung und Reflexion des Schutzkonzepts. Um in diese Reflexion alle Bereiche der Einrichtung einzubeziehen, gibt es einen Fragenkatalog, an dem sich das Team orientieren kann (Risikoanalyse).

Mit der Risikoanalyse werden mögliche „verletzliche Orte“ der Kindertagesstätte aufgezählt. Diese Analyse bezieht sich auf Bereiche wie: Umgang mit Nähe und Distanz, bauliche Gegebenheiten der Einrichtung, das Bewerbungsverfahren von Mitarbeitenden etc. Die Risikoanalyse verfolgt systematisch die Frage, welche Bedingungen Täterinnen und Täter vor Ort nutzen könnten, um sexuelle Gewalt vorzubereiten und zu verüben.

Im Rahmen einer Risikoanalyse kann eine Einschätzung entwickelt werden, welche präventiven Strukturen und Maßnahmen bereits vorhanden sind, auf die mit dem Schutzkonzept gebaut werden kann. Die Ergebnisse dieser Analyse zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes erforderlich sind.

Gemeinsam werden konkrete Schritte entwickelt, damit in der pädagogischen Arbeit Diskriminierung, Grenzverletzungen, sexueller Missbrauch sowie sexualisierte Gewalt keinen Platz finden können.

Version 1.0	Stand: 21.01.2026



Sexualpädagogisches Konzept

Jede Kindertagesstätte des AWW sieht die Sexualerziehung als einen wichtigen Teil der Arbeit an. In altersangemessener Form wird über Geschlechtsmerkmale und Rollenverständnis gesprochen.

Durch Präventionsmaßnahmen wird dem Entstehen von bedrohlichen Situationen entgegengewirkt und die Kinder erwerben Kompetenzen, um Gefährdungen zu erkennen und sich bei Bedarf Hilfe zu holen. Die Kinder werden in der Wahrnehmung des eigenen Körpers gefördert, für ihre Intimsphäre sensibilisiert und ermutigt, diese zu schützen. Gemeinsam mit den Kindern werden transparente Regeln erarbeitet, um die eigenen Grenzen zu wahren und die des Gegenübers zu erkennen und zu achten. Hierbei werden die unterschiedlichen Phasen und Ausdrucksformen der kindlichen Sexualentwicklung berücksichtigt und miteinbezogen.

Phasen der kindlichen Sexualentwicklung

Orientierungshilfe zu den einzelnen Phasen der kindlichen Sexualentwicklung¹⁵

Allgemein	0–4 Jahre		4–6 Jahre	6–9 Jahre
	Entdecken und Erfassen		Regeln, Spielen und Freundschaften	Scham und erste Liebe
	0–1 Jahr	1–4 Jahre		
Sexualität	Zärtlichkeit, Körperliche Nähe	Entdecken des menschlichen Körpers, Lust, den eigenen Körper zu erkunden, frühkindliche Masturbation, erste „Doktorspiele“	Vergnügen und Lust beim Berühren des eigenen Körpers und der Genitalien, sich über sexuelle Themen austauschen, eigene Geschlechtsidentität festigen	Liebe und Verliebtsein, Zärtlichkeiten, Sex in den Medien und der Umgang damit, angemessene Sexuelsprache
Körper	Pflege und Hygiene, Sinneswahrnehmung	Körperteile und ihre Funktionen, Körperunterschiede erkennen, Hygiene praktizieren, sauber werden	Unterschiedlichkeit der Körper und Geschlechter erkennen und benennen, Hygiene praktizieren, Wünsche und Bedürfnisse ausdrücken	Körperliche Veränderungen wahrnehmen, Unterschiede zwischen Mann und Frau kennenlernen

¹⁵ Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport (2017), *Handbuch zum Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen. Eine Orientierungshilfe für Prävention, Intervention und Rehabilitation für gemeinnützige und sonstige Träger*, S. 17.

Fortpflanzung		Grundlagen der menschlichen Fortpflanzung	Fortpflanzungsmythen hinterfragen, Schwangerschaft und Geburt, Lebensende	Grundsätzliches Wissen darüber, dass man selbst die Entscheidung über Elternschaft und Schwangerschaft trifft
---------------	--	-------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ausdrucksformen kindlicher Sexualität

Entwicklungspsychologische Erkenntnisse¹⁶

Alter	Psychosoziale Krisen nach Erikson	Psychosexuelle Entwicklung in Anlehnung an Freud	Ausdrucksformen kindlicher Sexualität	Kindliches Sexualwissen in Anlehnung an Volbert
1. Lebensjahr	Vertrauen versus Misstrauen; erste Psychosomatische Eigenleistung: saugen, verdauen, schlafen; die erste psychische Leistung ist es, zu erkennen, dass die Mutter eine andere Person ist; durch die Art der Versorgung entsteht Urvertrauen oder Misstrauen	Orale Phase; die Welt mit dem Mund begreifen; Feuchtwerden der Vagina bei Mädchen; Erektion bei Jungen	Saugen an der Brust oder Flasche; Berührung bewirkt Körpererfahrung, Nähe, Vertrauen, Wohlgefühl, besonders beim Nacktsein; ausgeprägter Tast-Fühl-Sinn der Haut; lustvolles Erleben durch Berührung der Geschlechts- und Sinnesorgane	Kind nimmt Berührungen, Körperkontakt, Nähe, Wärme, Geborgenheit, Zärtlichkeit wahr.
2. Lebensjahr	Autonomie versus Scham; Zweifel; Entstehung von ersten „Machtkämpfen“; das Kind entdeckt die Macht über seinen Körper verbunden mit dem Zweifel, ob es in Ordnung ist, sich gegen die	Anale Phase; Beherrschung des Schließmuskels; Beginn der Sauberkeitserziehung; bei Mädchen kann ein „Penisneid“ entstehen	Genitalien erforschen; die Afterzone wird als Quelle der Lust entdeckt (bewusstes Loslassen und Festhalten des Stuhlgangs); Selbstbefriedigung; Erlernen der Prinzipien	Kind stellt Fragen zu Geschlechtsunterschieden; Geschlechterzuordnungen werden richtig vorgenommen,

¹⁶ Ebd., S. 18–19.



	Eltern zu wehren; Gefühle von Scham entstehen		männlich/weiblich; Interesse an den Genitalien anderer, auch der Erwachsenen	ohne dass diese begründet werden können; Kind kennt Begriffe für die Geschlechts- organe
3. Lebens- jahr	Autonomie versus Scham; Zweifel; Größenwahn- fantasien; geschlechts- spezifische Unter- schiede werden im Spiel deutlicher; sexuelle Neugier als Wettkampf	Anale Phase; Erkennen und Festlegung der Geschlechts- identität; Stolz auf Eigenleistung (Kot und Urin); Sauberkeits- erziehung, Trotzphase; Einsetzen des Schamgefühls; Wunsch, den Vater oder die Mutter zu heiraten, verbunden mit Eifersucht (ödipale Phase)	Schau- und Zeigelust; „bewusste“ Selbstbefriedigung mit Orgasmus Fähigkeit; Warum-Fragen; Neugierverhalten und Ausprobieren; Interesse an Sprache und Büchern; Verfestigung der Geschlechterrolle; Vater-Mutter-Kind- Spiele	Geschlechter- zuordnungen werden mit äußeren Merkmale begründet
4. Lebens- jahr	Initiative versus Schuldgefühl; das Kind beherrscht seinen Körper und kann ihn kontrollieren; es entsteht ein Drang, die Welt zu erobern; das Kind entdeckt den Geschlechter- unterschied	Phallisch- genitale Phase; Wissbegier; ödipale Phase s. o.	Schau- und Zeigelust; sexuelle Neugier im Forschen (Doktorspiel), im Ausprobieren (Geschlechts- verkehr spielen), im Wissen (Warum-Fragen); Wunsch, den Gegengeschlecht- lichen Elternteil zu heiraten	Kind stellt Fragen zu Schwanger- schaft und Geburt; Kind hat vages Wissen über intrauterines Wachstum und den Geburtsweg
5. Lebens- jahr	Initiative versus Schuldgefühl	Phallisch- genitale Phase; Wissbegier; ödipale Phase s. o.; Bewusstsein über Geschlechts- identität;	Ausprobieren; natürliches Neugierverhalten; z. B. Doktorspiele, Rollen ausprobieren, den eigenen Körper und den der anderen erforschen;	Geschlechter- zuordnungen werden (in Abhängigkeit vom Stimulations- material) mit genitalen Unter- schieden

		verstärkte Identitätsentwicklung; Beginn des „ersten Ablösungsprozesses“; stark ausgeprägtes Schamgefühl	Entstehung inniger Freundschaften, die mit Liebesgefühlen und dem Bedürfnis nach Wärme und Geborgenheit verbunden sein können	begründet; Kind hat Kenntnis über den Geburtsweg via Vagina oder via Sectio
6. Lebensjahr	Werksinn/Leistung versus Minderwertigkeitsgefühl; die spielerische Phase des Erkundens der Welt wird beendet; der „Ernst des Lebens“ (Schulzeit) beginnt; Erlernen von Kulturtechniken; Abnabelung von der Familie	Latenzzeit; Kind erkennt Regeln und Grenzen; weiterhin Interesse an Körperlichkeit; Verfestigung der Geschlechtsidentität, meist verknüpft mit der Ablehnung des anderen Geschlechts; Wechsel der Freundschaften	Provokation, besonders verbal durch sexualisierte Sprache, Ausprobieren von Rollen und Extremen (z. B. Kleidung, Verkleiden)	Weiterführende Fragen zur Geburt, aber auch zu Empfängnis und Zeugung und über sexuelle Verhaltensweisen der Erwachsenen

Die Einrichtungsleitungen erarbeiten gemeinsam mit ihrem Team ein sexualpädagogisches Konzept – als Hilfe steht ein Rahmenkonzept zur Verfügung mit Reflexionsfragen und Impulsen als Anhang zum Schutzkonzept. Des Weiteren steht den Einrichtungsleitungen zur Sensibilisierung als Anhang zum Schutzkonzept die Arbeitshilfe „Muss man sich küssen, wenn man verliebt ist? Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept für Kindertageseinrichtungen“ des Paritätischen Hessen zur Verfügung.

Folgende Inhalte eines sexualpädagogischen Konzepts werden berücksichtigt:¹⁷

- Grundsätzliche Haltung des Teams zu Sexualität und Sexualpädagogik
- Verständnis des Teams von kindlicher Sexualität und dem Umgang mit ihren Ausdrucksformen wie z. B. Doktorspiele, Selbstbefriedigung etc.
- Umgang mit Körperlichkeit, Gesundheit und Hygiene
- Sexuelle Bildung durch altersgerechte Sprache
- Angemessener Einsatz von sexualpädagogischer Literatur und Medien
- Zusammenarbeit mit den Eltern in ihrer kulturellen Vielfalt
- Umgang mit Nähe und Distanz
- Verhaltensregeln für das gesamte Personal in den Kindertagesstätten

¹⁷ Ebd., S. 38.



- Maßnahmen zur Prävention von sexueller Gewalt
- Unterstützungsmöglichkeiten

Version 1.0	Stand: 21.01.2026



Schutzvereinbarung

Die Schutzvereinbarung soll den Kindern, Eltern und Mitarbeitenden die Möglichkeit geben, sich bei uns sicher zu fühlen. Die Arbeit aller Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten des AWW ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die dem pädagogischen Personal anvertrauten Kinder werden vor körperlichem und seelischem Schaden durch Missbrauch, Gewalt und sozialer Ausgrenzung geschützt. Die Schutzvereinbarung beinhaltet Pflichten und Ziele zur Prävention von sexueller Gewalt und Diskriminierung. Daher sind diese für alle Mitarbeitenden verpflichtend. Die Regeln der Schutzvereinbarung gelten für das gesamte Personal der Kindertagesstätten. Sie gelten für haupt- und nebenberuflich Mitarbeitende, wie pädagogische Fachkräfte, Hauswirtschaftskräfte, Reinigungskräfte, ehrenamtlich Tätige, Praktikantinnen und Praktikanten, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, Honorarkräfte etc.

Ziel ist, vor sexuellen Übergriffen, sexualisierter Atmosphäre und Diskriminierung zu schützen. Bei Nichteinhaltung werden die jeweils gebotenen Maßnahmen ergriffen. Das können disziplinarische, arbeitsrechtliche oder strafrechtliche Schritte sein.

Die Schutzvereinbarung wird gemeinsam im Team der Kindertagesstätte überprüft, bearbeitet und aktualisiert.

Hierfür steht den Einrichtungsleitungen die Kopiervorlage „Schutzvereinbarung“ zur Verfügung. Diese dient als Grundlage zur Erstellung einer einrichtungsspezifischen Schutzvereinbarung und wird mindestens jährlich von allen Mitarbeitenden überprüft, überarbeitet und an die Bedingungen der Einrichtung angepasst.

Version 1.0	Stand: 21.01.2026



Intervention

Krisenleitfaden beim Vorgehen im Verdachtsfall

Version 1.0	Stand: 21.01.2026

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII

Version 1.0	Stand: 21.01.2026

Meldepflicht nach §47 SGB VIII

Version 1.0	Stand: 21.01.2026

Handlungsleitfaden nach §47 SGB VIII – bei Verdacht auf sexuell übergriffiges Verhalten durch Mitarbeitende

Version 1.0	Stand: 21.01.2026

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Version 1.0	Stand: 21.01.2026

Umgang mit sexuellen Grenzüberschreitungen gegenüber Mitarbeitenden

Version 1.0	Stand: 21.01.2026

Handlungsplan bei Übergriffen unter Kindern

Version 1.0	Stand: 21.01.2026



Handlungsplan bei sexuell übergriffigem Verhalten unter Kindern

Version 1.0	Stand: 21.01.2026

Ansprechpersonen / Kontakte

Version 1.0	Stand: 21.01.2026



Krisenleitfaden beim Vorgehen im Verdachtsfall

Oft ist es schwer vorstellbar, dass einem Kind Gewalt angetan wird. Wenn es aber einen vermeintlich noch so kleinen Ansatz des Verdachtes gibt, gilt:

Ruhe bewahren! Fakten sammeln und dokumentieren! Besonnen handeln!

Bei allen Erörterungen und Dokumentationen zur Bewertung der Gefährdungslage werden von den Fachkräften der Jugendämter folgende Begriffe genutzt:

Akute Gefahr

Ein sofortiges Handeln zur Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit oder zur Vermeidung von körperlichen Schäden ist erforderlich.

Gefahr

Kein sofortiges Eingreifen, aber eine zügige Veränderung der Situation ist erforderlich.

Geringe Gefahr

Anhaltspunkte für eine Gefährdung liegen vor, die eine Überprüfung/Begleitung erforderlich erscheinen lassen.

Keine Gefahr (Eine Gefährdung konnte nicht festgestellt werden)

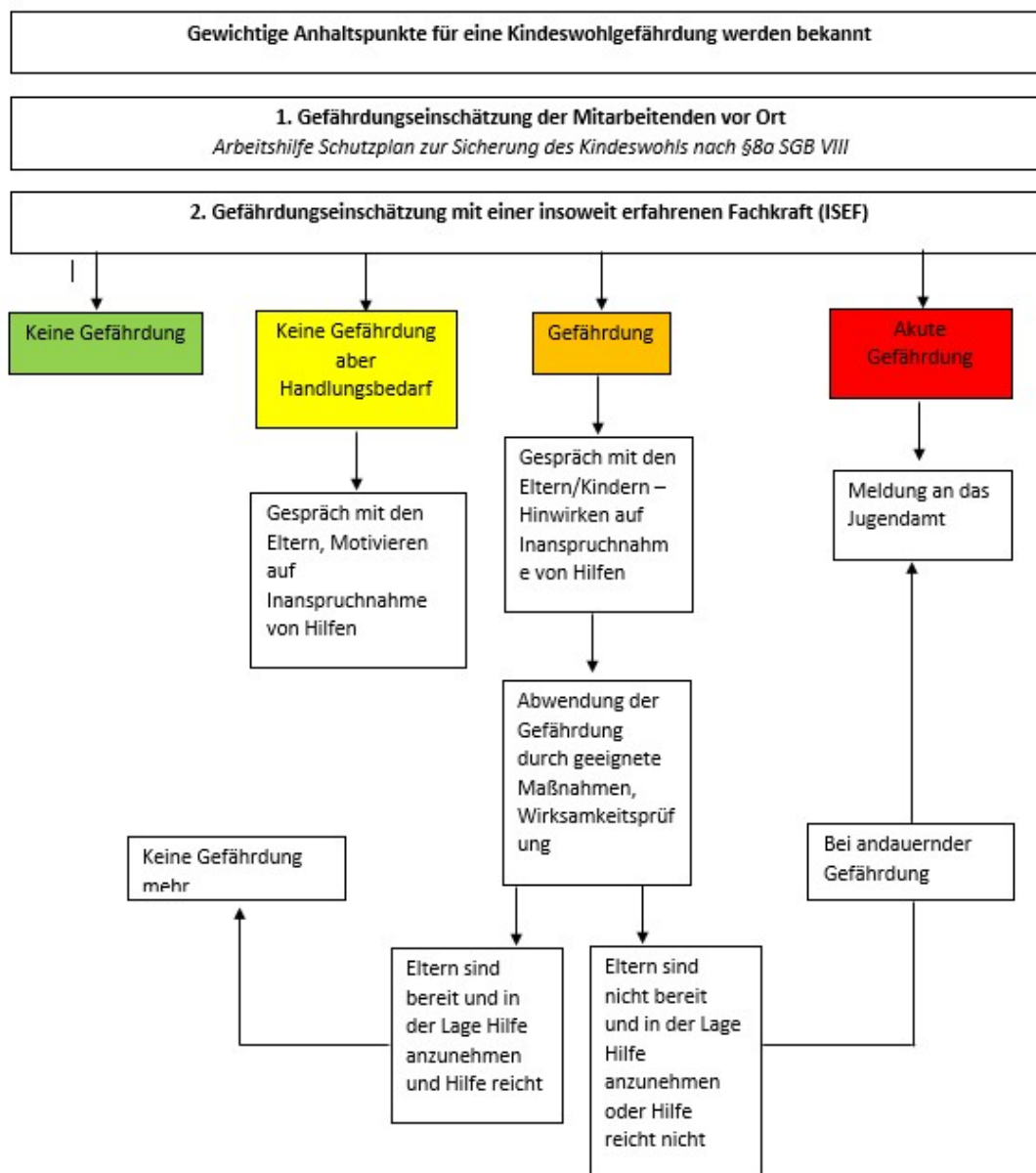
Eine Gefährdung ist nicht gegeben. Mangel an Information zur Gefährdungseinschätzung. Weitere Nachforschungen sind erforderlich.

Version 1.0	Stand: 21.01.2026

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII

Im Alltag der Einrichtung kommt es immer wieder zu Verdachtsmomenten im Bereich der Kindeswohlgefährdung. Als Dokumentationsmittel zur Gefährdungseinschätzung steht den Fachkräften der „Schutzplan zur Sicherung des Kindeswohls“ als Anlage zum Schutzkonzept zur Verfügung.

In Verdachtsmomenten handeln die Fachkräfte nach folgendem Handlungsleitfaden:



Version 1.0	Stand: 21.01.2026



Meldepflicht §47 SGB VIII

Meldepflicht besonderer Vorkommnisse in Einrichtungen

Gemäß §47 Abs.1 Satz 2 SGB VIII hat bei besonderen Vorkommnissen umgehend eine Meldung an die Heimaufsicht zu erfolgen.

Besondere Vorkommnisse sind Ereignisse und Entwicklungen bei

- betreuten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Einrichtung
- Einrichtungen bzw. Einrichtungsteile

die geeignet sind das Kindeswohl zu beeinträchtigen.

Ziel ist der Schutz von Kindern vor Gefährdungen, die von Mitarbeitenden bzw. Dritten ausgehen oder strukturell bedingt sind.

Besteht für Kinder oder Jugendliche einer Einrichtung der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, wird neben einer Meldung ein entsprechendes Verfahren nach §8a SGB VIII durchgeführt.

Beispiele für Anlässe von Meldungen

1. Bauliche/technische Mängel, katastrophenähnliche Ereignisse

- Schäden am und im Gebäude bzw. auf dem zum Objekt der Tageseinrichtung zugehörigem Außengelände, die nicht in einem zeitlich vertretbaren Rahmen beseitigt werden können.
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder dazu führen können.

2. Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung

- Personelle Ausfälle, die die Aufsichtspflicht oder den Betrieb der Einrichtung gefährden können.
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen.
- Hinweise auf persönliche Ungeeignetheit von Mitarbeitenden

3. Beschwerden über die Einrichtung

Von Eltern, Beteiligungsgremien, Mitarbeitenden oder entsprechenden Pressemitteilungen (nur Beschwerdegründe, die das Kindeswohl gefährden könnten)

4. Unfälle von Kindern, auch wenn sie nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen

Unfälle mit Personenschaden, die eine ärztliche Behandlung oder einen stationären Krankenhausaufenthalt zur Folge haben. Geringfügige Verletzungen wie z.B. Schürfwunden sind nicht meldepflichtig.



5. Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden und Trägern

- Straftaten oder Verdacht auf Straftaten
- Bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder Hinweise auf fehlende persönliche Eignung geben
- Einträge im Führungszeugnis

6. Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder weiterer Personen und durch diese verursachte Gefährdung der zu betreuenden Kindern

- Aufsichtspflichtverletzungen
- Verletzung der Kinderrechte
- (mit-)verursachte oder begünstigte Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe/Gewalt und/oder Nötigung
- Unangemessene Erziehungsmaßnahmen (verbunden mit Zwang, Drohung, Strafe, Diskriminierung, Ausgrenzung)
- Vernachlässigung

7. Gefährdungen, Schädigungen durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern

- gravierende gefährdende Handlungen
- schwere Selbst- und Fremdverletzungen
- Sexuelle Gewalt oder sexuelle Nötigung
- Suizide

8. Weitere Ereignisse und Entwicklungen, die zu einer Gefährdung des Kindeswohl führen können

- meldepflichtige Erkrankungen, bzw. meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern nach dem Infektionsschutzgesetz, die zur Teilschließung bzw. Schließung der Tageseinrichtung führen.
- Mängelfeststellungen oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden, die nicht im Rahmen der gesetzten Fristen beseitigt werden können.
- Kinder entfernen sich ohne Erlaubnis aus der Tageseinrichtung
- Einbruch, Diebstahl
- Funde von gefährlichen Substanzen auf dem Gelände der Tageseinrichtung¹⁸

Grundsätzlich muss eine Meldung unverzüglich erfolgen.

Die Erstmeldung sollte folgende Angaben enthalten:

Angaben zum Träger und zur Einrichtung, Ansprechperson

Beschreibung des Sachverhaltes

- Datum, Uhrzeit
- Was ist vorgefallen?
- Wo fand das Ereignis statt?

¹⁸ https://lwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVWA/Dokumente/5_famgesjugvers/501/KITA/Dokumente/Arbeitspapier_zur_Meldepflicht.pdf



- Zu welcher Gefährdung kam es?
- Wer wurde geschädigt?
- Durch wen?
- Weitere am Vorfall beteiligte oder beobachtende Kinder/Mitarbeitende

Welche Maßnahmen wurden ergriffen und welche Maßnahmen werden in den folgenden Wochen ergriffen?

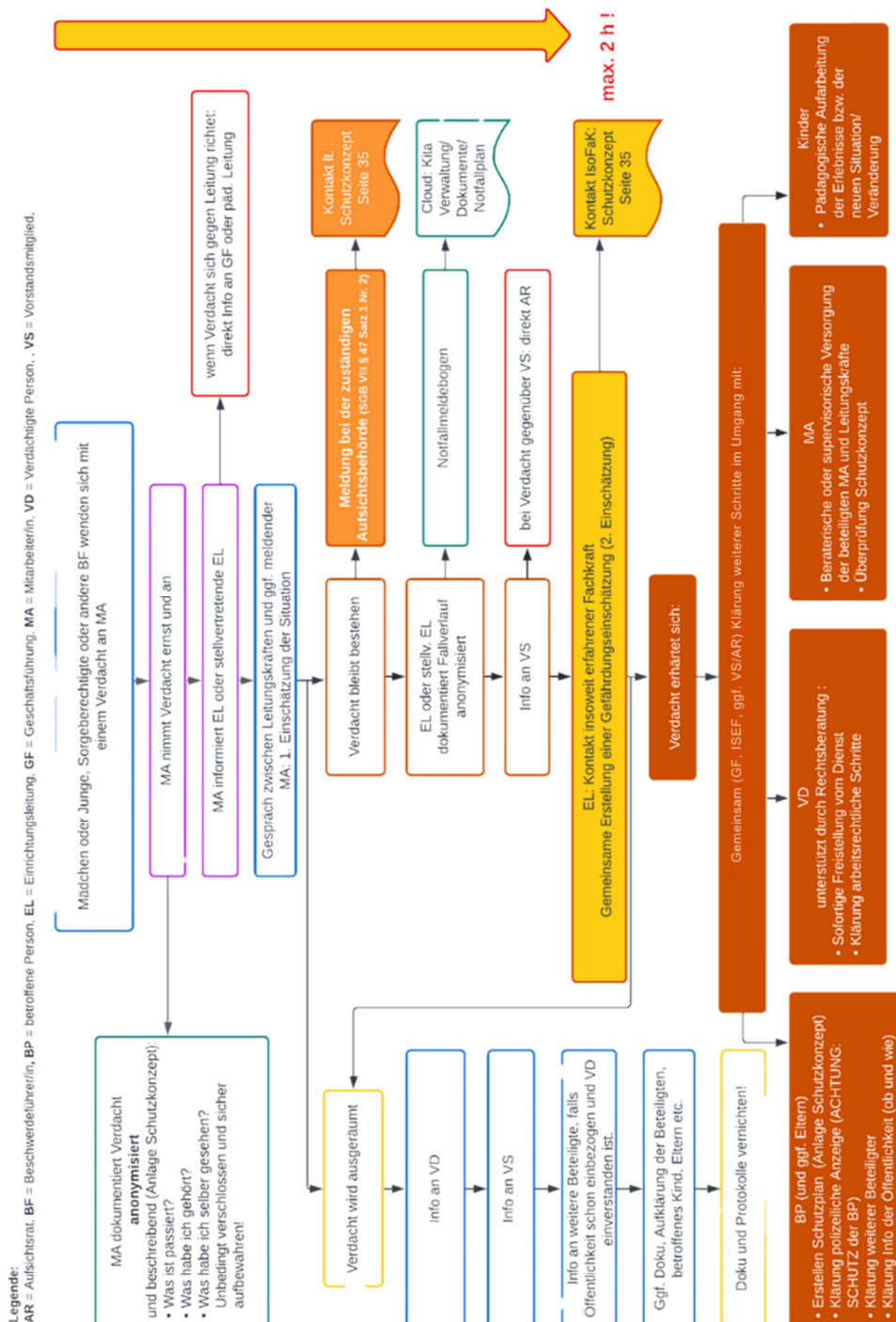
Die Anzeigen und Meldungen sind an die zuständige Behörde zu übermitteln. Sie können formlos erfolgen. Ebenso steht den Einrichtungsleitungen eine Kopiervorlage zur Meldung nach §47 (2) zur Verfügung.

Neben der Heimaufsicht sind auch die Personensorgeberechtigten zu verständigen. Ebenso ist bei Gewährung von Eingliederungshilfe der Bezirk zu informieren. Auch das jeweils örtliche Jugendamt in dessen Zuständigkeit der betroffene Einrichtungsteil liegt ist zu verständigen. Zuständig für die Meldung nach §47 SGB VIII ist die Betriebserlaubnisbehörde. Das kann die Regierung oder die Kreisverwaltungsbehörde sein. Unter die Meldepflicht nach §47 SGB VIII fallen auch die jährlichen Meldungen über die Zahl der belegten Plätze und die Personalmeldungen.

Version 1.0	Stand: 21.01.2026

Handlungsleitfaden nach §47 SGB VIII – Verdacht auf sexuell übergriffiges Verhalten durch Mitarbeitende / Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Handlungsplan nach §47 SGB VIII – Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Mitarbeitende



Version 1.0	Stand: 21.01.2026
-------------	-------------------



Umgang mit sexuellen Grenzüberschreitungen gegenüber Mitarbeitenden

Definition „Sexuelle Grenzüberschreitungen“

Tatperson kann jeder sein, der Zugang zur Einrichtung hat, also Vorgesetzte, Kolleginnen und Kollegen, Eltern und externes Personal. Außerdem ist sexuelle Belästigung nicht geschlechtsgebunden (Männer können auch durch Frauen sexuell belästigt werden).

Zu sexuellen Grenzüberschreitungen gehören:

- **Unerwünscht sexuell bestimmtes Verhalten**
Für die handelnde Person muss erkennbar sein, dass ihr Verhalten unangemessen bzw. unerwünscht ist. Eine ausdrückliche Vermittlung der Grenzüberschreitung seitens der oder des Betroffenen ist aber nicht nötig; die Ablehnung des Verhaltens kann also auch nonverbal kommuniziert worden sein. Bei objektiver Betrachtungsweise muss erkennbar sein, dass die Handlungen der belästigenden Person unerwünscht sind. Die subjektive Einschätzung der betroffenen Person allein ist nicht ausreichend.
- **Sexuelle Handlungen, Berührungen und Aufforderungen**
Sexuelle Handlungen und sexuell bestimmte Körperkontakte wie auch Aufforderungen zu solchen, sind sexuelle Belästigungen, z. B. Einladungen mit eindeutiger Absicht, aufdrängende Körperkontakte, Legen des Arms um die Schulter oder auch die Aufforderung zum Geschlechtsverkehr.
- **Bemerkungen sexuellen Inhalts**
Dies beinhaltet Äußerungen mit sexuellem Inhalt zu sexuellem Verhalten, sexuellen Neigungen, Ausstrahlung oder Erscheinungsbild.
- **Zeigen und sichtbares Anbringen und Zurverfügungstellen pornografischer Inhalte**
Indizien für pornografische Inhalte sind gegeben, wenn sexuelle Vorgänge in aufdringlicher Weise im Vordergrund stehen, der Mensch als auswechselbares Objekt dargestellt wird, der eigene sexuelle Lustgewinn priorisiert wird oder andere Inhalte benutzt werden, um provozierende Sexualität in den Vordergrund zu rücken.
- **Weitere mögliche Formen sexuell bestimmten Verhaltens**
Alle unerwünschten und sexuell bestimmten Handlungen können eine sexuelle Belästigung sein. Darunter ist auch Stalking zu nennen, das heißt eine andauernde Verfolgung einer Person. Diese Verfolgung kann durch Anrufe, Nachrichten, Präsenz vor der Wohnung, Geschenke, Briefe oder über Netzwerke im Internet gegeben sein.
- **Verletzung der Würde**
Die Verletzung der Würde kann nicht alleine durch eine subjektive Wahrnehmung bestimmt werden – es ist immer auch ein objektiver Blickwinkel miteinzubeziehen. Komplimente wie „Sie sehen heute aber wieder toll aus!“ können bei einmaligem Vorkommen nicht als sexuelle Belästigung gewertet



werden. Doch bei Häufung solcher Aussagen ist das durchaus möglich, vor allem wenn deutlich wird, dass das Verhalten unerwünscht ist.¹⁹

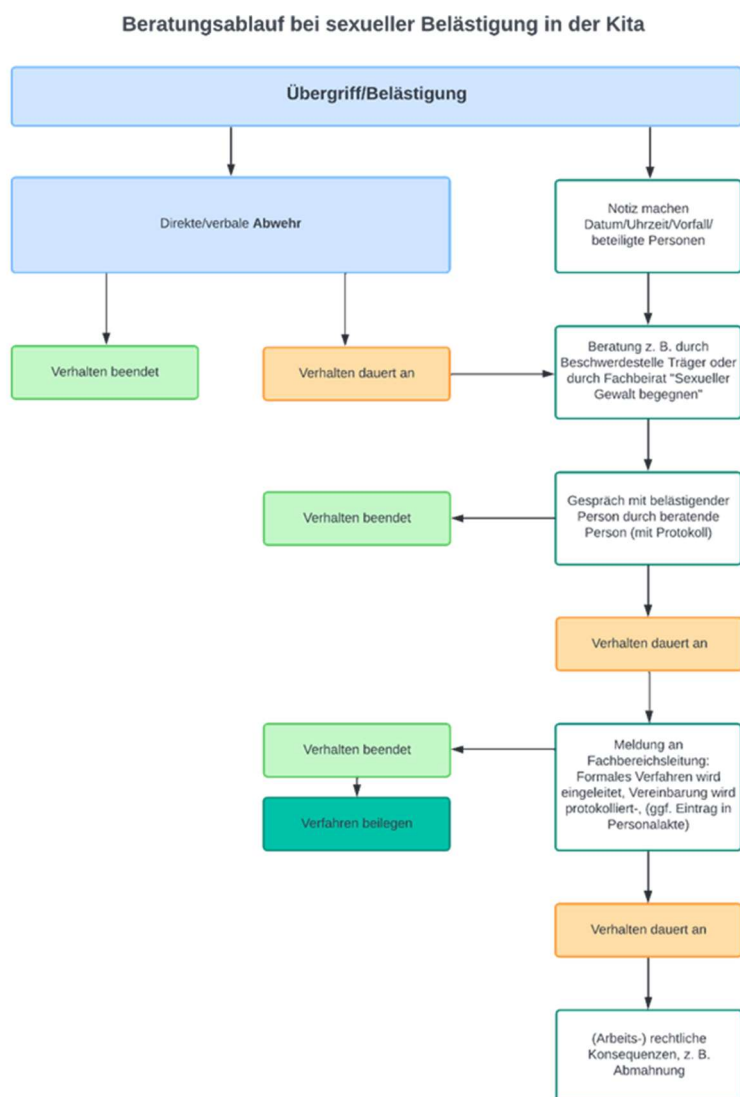
Da die Würde jedes Menschen ein Grundrecht ist, haben Mitarbeitende in den Einrichtungen des AWW auch das Recht auf einen sicheren Arbeitsplatz, ohne sexueller Belästigung oder anderen Formen von Gewalt ausgesetzt sein zu müssen. Daher wird jede Beschwerde ernst genommen. Jegliche Vorfälle werden mit größter Rücksicht und Diskretion behandelt, um für die Betroffenen ein sicheres Umfeld zu gewähren. Das gilt sowohl für das Opfer als auch für die vermeintliche Tatperson, da allein durch eine Beschwerde nicht die Schuld bewiesen ist. Wie auch bei Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern ist es wichtig, alle Schritte zu dokumentieren, vom Eingang der Beschwerde oder vom ersten Erleben eines Vorfalls bis zur Lösung des Vorfalls. Kann der Vorfall nicht durch die Einrichtungsleitung geklärt werden, wendet sich diese an den Fachbereich oder andere zuständige Ansprechpersonen des AWW.

Gewalttaten, die im Gegensatz zu Grenzüberschreitungen so intensiv sind, dass sie eine Straftat darstellen, müssen anders gehandhabt werden. Ist das Opfer des Vorfalls damit einverstanden, kann durch den direkten Vorgesetzten Strafanzeige erstattet werden. In jedem Fall sollte hier die Fachbereichsleitung und/oder der Fachbeirat „Sexueller Gewalt begegnen“ einbezogen werden.

Version 1.0	Stand: 21.01.2026

¹⁹ Ebd., S. 21.

Exemplarischer Beratungsablauf bei sexueller Belästigung



Version 1.0	Stand: 21.01.2026



Handlungsplan bei Übergriffen unter Kindern

In der pädagogischen Arbeit sollen Fachkräfte in der Lage sein, der Entwicklung angemessenes Handeln zwischen Kindern von gewaltvollen Übergriffen sowie sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern zu unterscheiden. Leitungskräfte und Fachkräfte für Kinderschutz sind in der Verantwortung, das Wissen sowie entsprechende Handlungsoptionen regelmäßig im Team zu aktualisieren. Ebenso können Einrichtungsleitungen entsprechende Fortbildungsangebote anfordern.

Die Fachkräfte setzen ihr Wissen über die psychosexuelle Entwicklung von Kindern in den verschiedenen Lebensstufen ein, um Fragen zu Sexualität, zum Körper als auch körperbetonte Spiele der Kinder angemessen pädagogisch begleiten zu können. Wir als Team stellen klare Regeln auf und kommunizieren diese an die Kinder. Dadurch helfen wir den Kindern, sich und andere vor Übergriffen zu schützen, und Grenzen zu setzen, wenn sie etwas nicht (mehr) wollen. Dabei orientieren sich die Fachkräfte am einrichtungsspezifischen sexualpädagogischen Konzept.

Unbeabsichtigte Verletzungen im Rahmen kindlicher Doktorspiele sind noch kein Grund zu allzu großer Besorgnis. Treten jedoch wiederholt Verletzungen auf und missachten Kinder die ihnen bekannten Regeln für Doktorspiele, so ist dieses Verhalten als sexuell übergriffig zu bewerten.

Wenn es zu einem sexuellen Übergriff kommt, sind immer Unfreiwilligkeit und unausgeglichene Machtverhältnisse im Spiel. Ein Machtgefälle in Spielsituationen kann durch viele Faktoren zustande kommen.

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt vor, wenn das Kindeswohl gefährdet ist, ein Machtmissbrauch und/oder Zwang erkennbar ist, sowie, wenn die Handlung gezielt die persönliche Grenze des anderen verletzt. Übergriffe beginnen, wenn Druck, Macht ausgeübt wird, der eigene Wille unterdrückt wird, ein Kind sich unwohl fühlt und mit dem Spiel nicht einverstanden ist.

Übergriffiges Verhalten von Kindern kann verschiedene Ursachen haben, wie zum Beispiel eigene Gewalterfahrungen, unangemessene Konfrontation mit erwachsener Sexualität in der Familie etc. Auch übergriffige Kinder haben ein Recht auf Hilfe, um ihr übergriffiges Verhalten zu beenden und die dahinterliegende Ursache zu bearbeiten. Sobald wir zu der Einschätzung gelangen, dass ein sexueller Übergriff oder eine Kindeswohlgefährdung vorliegt sind wir in der gesetzlichen Pflicht einzugreifen.

Sexuelle Übergriffe sind gewaltförmige Interaktionen, in denen Kinder durch Einsatz von Macht (z. B. aufgrund eines deutlichen Alters- und Entwicklungsunterschiedes oder durch eine Überzahl an übergriffigen Kindern) andere Kinder auf sexualisierte Weise verletzen und damit häufig Drohungen, Geheimnisdruck und verschiedene Formen von Erpressung verbinden.

Diese Situationen erfordern eine zeitnahe Grenzsetzung, aber keine strafende Intervention, in der Regel geschieht dies unter Beteiligung der Eltern.

Bei Anzeichen auf sexuelle Übergriffe unter Kindern ist die Einrichtungsleitung zu informieren, die das trägerinterne Kinderschutzverfahren auslöst. Die Mitarbeitenden des Kinderhauses dokumentieren das Vorgehen im Notfallmeldebogen und informieren gleichzeitig den Träger.

Es werden zudem in der Nachbereitung Empfehlungen für eine Risikoanalyse sowie die Hinzuziehung der Fachberatung zur Überprüfung des sexualpädagogischen Konzeptes ausgesprochen. In den Beratungen wird der Datenschutz berücksichtigt.

Kommt es mehrfach und dauerhaft zu erheblichen körperlichen sowie verbalen Übergriffen durch Kinder, holt sich die Leitung Beratung und Begleitung durch die Fachberatung. Die Fachberatung reflektiert mit den Fachkräften der Einrichtung die



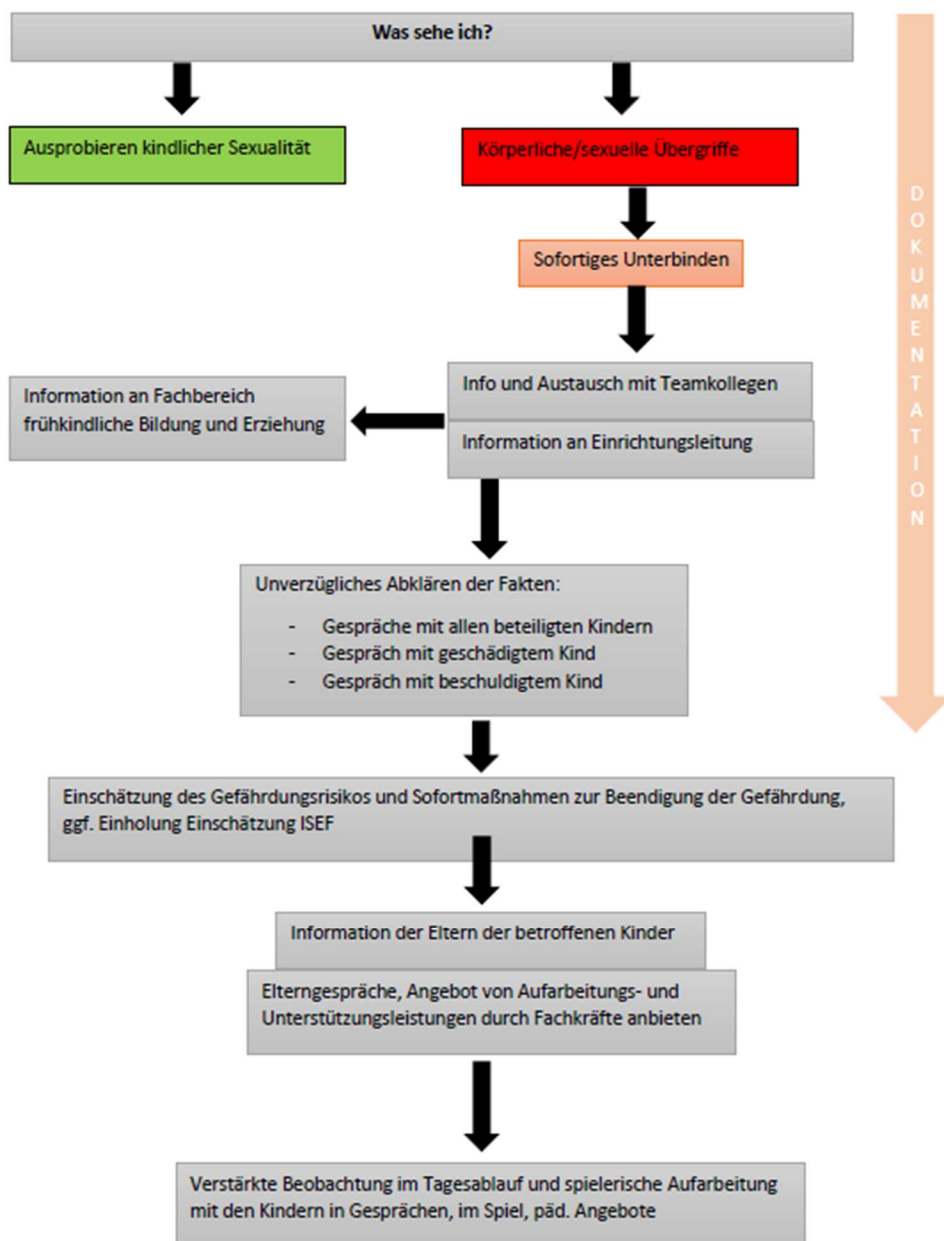
Situation. Es wird das Ziel verfolgt, den Schutz betroffener Kinder wiederherzustellen, adäquate Unterstützung für übergriffige Kinder zu finden sowie im Rahmen des Kinderschutzes andere Kinder vor Übergriffen zu schützen. (Quelle: Der Paritätische Hessen „Muss man sich küssen, wenn man verliebt ist?“ – Arbeitshilfe, S. 22)

Version 1.0	Stand: 21.01.2026

Handlungsplan bei sexuell übergriffigem Verhalten unter Kindern

Bezüglich der Übergriffe zwischen Kindern gehen wir überwiegend auf körperliche/sexuelle Übergriffe ein, da diese eine besondere Form von übergriffigem Verhalten zwischen Kindern darstellen als bei anderen Formen von Übergriffen (schlagen, ausgrenzen, hänseln etc.) der Fall ist. Letztendlich müssen alle Formen von Übergriffen pädagogisch begleitet werden.

Handlungsplan bei Übergriffen unter den Kindern





Verfahrensschritte bei Übergriffen unter Kindern:

1. Was sehe ich?

- Ausprobieren kindlicher Sexualität
Die beteiligten Kinder tun dies freiwillig, es ist kein Machtgefälle vorhanden und die Handlungen sind altersentsprechend.
- Körperliche/sexuelle Übergriffe
Mindestens ein Kind macht dies unfreiwillig, Machtgefälle entsprechend vorhanden, ggf. Handlungen aus dem Bereich der Erwachsenensexualität

2. Wie reagiere ich?

- Ausprobieren kindlicher Sexualität → entsprechend dem sexualpädagogischen Konzept und der eigenen Schamgrenze
- Körperliche/sexuelle Übergriffe → Intervention nach fachlich festgelegtem Standard.

Bei Grenzverletzungen reagieren wir besonnen und entschlossen, die Grenzverletzung wird direkt gestoppt. Das betroffene Kind wird unterstützt und getröstet und ihm wird vermittelt, dass es keine Schuld trägt und geschützt wird. Es werden keine Täter und Opferrollen verteilt. Auch das übergriffig gewordene Kind benötigt unsere Hilfe. Auch kann ein Gespräch mit den unbeteiligten Kindern der Gruppe hilfreich sein. Egal ob sie einen Übergriff selbst gesehen haben, von anderen darüber informiert wurden oder lediglich die Aufregung wahrnehmen, so benötigen auch sie eine Klärung der Situation.

Für das Gelingen des gesamten Prozesses ist es unbedingt erforderlich die Einrichtungsleitung und den Fachbereich „Frühkindliche Bildung und Erziehung“ frühzeitig mit einzubeziehen. Diese sind für die pädagogische Arbeit in der Einrichtung verantwortlich.

Die Einrichtungsleitung informiert den Fachbereich „Frühkindliche Bildung und Erziehung“ und ggfs. eine insoweit erfahrene Fachkraft zur gemeinsamen Abstimmung hinsichtlich weiterer Verfahrensschritte. Im Anschluss daran ist es notwendig die Fachaufsicht zu informieren.

Es folgen Elterngespräche zur Situation und mögliche Hilfen für Kinder und Eltern, sowie mögliche Konsequenzen im Kita-Alltag. Mit den Kindern werden die Regeln erneut bearbeitet.

Eltern des betroffenen Kindes brauchen Verständnis und Anteilnahme.

Die Eltern eines übergriffigen Kindes sind häufig schockiert, wenn sie von einem solchen Vorfall erfahren. Auch diese Eltern benötigen gleichermaßen Verständnis.

Umgang mit den Kindern:

- Gespräch mit dem betroffenen Kind
 - Schutz herstellen und bieten („Wie geht es dir gerade?“, „Was brauchst du jetzt?“)
 - Situative Parteilichkeit („Was gerade passiert ist, ist nicht in Ordnung.“)
 - Offene Fragen stellen („Erzähl mir bitte, was passiert ist...“, „Wie geht es dir jetzt?“).



- Emotionale Zuwendung, trösten („Ich kann mir vorstellen, dass es dir gerade nicht so gut geht.“)
 - Dem Kind Glauben schenken („Ich glaube dir!“)
 - Stärkung im Alltag bieten („Wir werden alles dafür tun, dass das nicht mehr passiert.“, „Wie können wir dich unterstützen, dass nicht mehr passiert?“)
- Gespräch mit dem übergriffigen Kind
- Direkte Konfrontation mit dem übergriffigen Verhalten („Ich möchte nicht, dass du.... machst. Das ist nicht in Ordnung.“, „Wir haben Regeln und diese müssen eingehalten werden, damit es allen Kindern gut bei uns geht.“)
 - Verbot des Verhaltens klar formulieren
 - Angebot von Trost („Wir unterstützen dich dabei, dass nicht mehr passiert.“, „Bitte komm zu uns, wenn du Hilfe brauchst, wir sind für dich da.“)
 - Konsequenzen besprechen und Maßnahmen zum Schutz einleiten („Ich möchte, dass du und bin mir sicher, du schaffst das.“)²⁰
 - Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen

Version 1.0	Stand: 21.01.2026

²⁰ Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport *Sexualisierte Grenzüberschreitungen unter Kindern – ein Skript für die Praxis*



Ansprechpersonen und Kontakte

Ansprechperson in der Einrichtung

Jede der Kindertagesstätten hat im Team eine Ansprechperson für Fragen, Anliegen oder Situationen rund um Schutz und Kindeswohl gewählt. Gerne können sich Kinder, Eltern, Familienmitglieder oder Mitarbeitende an diese Person wenden. Die Ansprechperson steht in engem Kontakt zur insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF) und kann an die richtigen Stellen weitervermitteln.

Das Team der Kindertagesstätte kann jederzeit auch eine Einschätzung von Verdachtsfällen anonym bei der Bayerischen Kinderschutzambulanz (www.remapp.de) oder dem Kinderschutz-Zentrum Berlin (www.kszb.de) einholen.

Ansprechperson in dieser Kindertagesstätte ist:

Frau Nina Simon
Funktion: Einrichtungsleitung
E-Mail: nina.simon@aww.info

Fachaufsicht

Unsere Kinderhäuser arbeiten eng mit den jeweiligen Fachaufsichten zusammen. Die Fachaufsicht und Fachberatung umfasst die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie die fachliche und pädagogische Beratung und Förderung und agiert als zuständige Aufsichtsbehörde. Meldepflichtige Vorkommnisse nach §47 werden an die zuständige Ansprechperson der Fachaufsicht weitergeleitet.

Kontakt zuständige Fachaufsicht (Aufsichtsbehörde)

Frau Kirchdörfer
Frau Weichselbaum
kita@landkreis-wug.de

Insoweit erfahrene Fachkraft

Diese Fachkraft hat praktische Erfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und begleitet den gesamten Prozess der Risikoabschätzung und Nachbereitung mit Team und Eltern. Sie berät bei der Suche nach geeigneten Hilfen und Fragen zur tragfähigen Zusammenarbeit mit der Familie. Im Rahmen von Team- und Einzelsupervision unterstützt die ISEF die Aufarbeitung im Team.

Kontakt insoweit erfahrene Fachkraft:

KoKi Jugendamt Weißenburg - Gunzenhausen

Ansprechperson beim Advent-Wohlfahrtswerk e.V.

Die Ansprechperson beim Träger zum Thema Kindeswohl und Schutzkonzept agiert als Bindeglied zwischen Kindertagesstätten und Fachbereichsleitung. Sie unterstützt bei Einrichtungsleitungsschulungen und steht für Fragen bei der Konzeptionsentwicklung zur Verfügung.



Ansprechperson beim AWW ist:

Frau Andrea Forster

Einrichtungsleitung heilpädagogische Tagesstätte Neuburg a. d. D.

E-Mail: andrea.forster@aww.info

Fachberatung des Jugendamtes

Unsere Kinderhäuser arbeiten eng mit den jeweiligen Jugendämtern zusammen. Somit werden die Teams durch die vom Jugendamt eingesetzten ISEFs in Kinderschutzfällen unterstützt und beraten. Diese Fachkraft hat praktische Erfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung und begleitet den gesamten Prozess der Risikoabschätzung und Nachbereitung mit Team und Eltern. Sie berät außerdem bei der Suche nach geeigneten Hilfeformen und Fragen zur tragfähigen Zusammenarbeit mit der Familie. Im Rahmen von Team- und Einzelsupervisionen unterstützt die IsoFak die Aufarbeitung im Team.

Frau Kirchdörfer

Frau Weichselbaum

kita@landkreis-wug.de



Version 1.0	Stand: 21.01.2026

Rehabilitation

Rehabilitierung nach unbestätigtem Verdacht

Die Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht muss mit derselben Sorgfalt und Dringlichkeit durchgeführt werden wie die Verdachtsklärung.

Ein Fehlverdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für eine falsch verdächtige Person und die Zusammenarbeit im Team. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen im Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kinder. Dies geschieht in unseren Kindertagesstätten durch:

- Transparenz: Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben
- Für die falsch verdächtige oder beschuldigte Person: Einrichtungswechsel, Versetzung (falls möglich), Abschlussgespräch, Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Transparenz für die Eltern: Elterninformation, Elternabend, Benennung einer Ansprechperson im Team
- Für das Team: Supervision und Teamentwicklungsmaßnahmen²¹

Aufarbeitung des Vorfalls

Bei Auftreten von Gewalt und/oder Missbrauch in den Kindertagesstätten des AWW ist nicht nur aktuell zu intervenieren, sondern das Geschehen ist auch aufzuarbeiten. Die Aufarbeitung ist ein langfristiger, zukunftsorientierter Prozess. Dabei wird ermittelt, welche Strukturen in der Einrichtung dazu beigetragen haben, dass es zu Grenzverletzungen bzw. Gewalt und/oder Missbrauch kommen konnte. Zuerst ist jedoch den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, über das Geschehene zu sprechen; ihnen muss zugehört und ihre Belastung muss anerkannt werden.²²

Das AWW unterstützt mit individuellen Maßnahmen die Rehabilitation bzw.

Aufarbeitung eines Krisenfalls:

- Gespräche mit und für Mitarbeitende und Eltern mit externer fachlicher Hilfe
- Supervision für pädagogische Fachkräfte
- Inhouse-Schulungen für Mitarbeitende
- Vermittlung von Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen durch Beratungsstellen
- Aufarbeitung mit Eltern
- Positive Öffentlichkeitsarbeit

²¹ Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, *Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen*, S. 26.

²² Ebd., S. 27.



- Überprüfung des Schutzkonzepts
- Reflexion der Abläufe und Schwachstellen des Schutzkonzepts

Version 1.0	Stand: 21.01.2026

Anlaufstellen und Ansprechpersonen

Allgemeine Kontakte

Notruf Polizei: 110

Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt: 112

Behördenauskunft: 115

Telefonauskunft: 118 33

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Telefon: 0800 546 546 5

Kontaktformular auf der Website

www.antidiskriminierungsstelle.de

Kindertagesstätte vor Ort

Giftnotruf: 089 19240

Örtliche Polizeidienststelle: 09831-67880

Fachbereichsleitung:

Herr Jürgen Hildebrandt

E-Mail: juergen.hildebrandt@aww.info

Zuständige Aufsichtsbehörde §47:

Landratsamt Weißenburg- Gunzenhausen: 09141- 902-414

Insoweit erfahrene Fachkraft (z. B. Erziehungsberatungsstelle):

Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi): 09141 – 902-189

Koordinator/-in für Kinderschutz:

Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi): 09141 – 902-189

Kinder- und Jugendnotdienst (KJND):

Reutersbrunnenstraße 34 Nürnberg

0911 - 2313333

Sozialpsychiatrischer Dienst (SpD)

Hensoltsstraße 27; 91710 Gunzenhausen: 09141 – 8600 340



Psychiatrischer Notdienst:
0800 655 3000

Kinderkrankenhaus:
Kinderklinik im Klinikum Nürnberg: 0911- 3982290

Ansprechstelle für sexuelle Belästigung:
Fachbeirat „Sexueller Gewalt begegnen“
Telefon: 0800 50 15 007 (kostenfrei)
E-Mail: missbrauch@adventisten.de
<https://sexueller-gewalt-begegnen.de/>

Für die Kindertagesstätten in Bayern

Kinderschutzambulanz
Telefon: 089 2180 73011 (rund um die Uhr)
Nußbaumstraße 26
80336 München
www.remapp.de
www.kinderschutzambulanz.bayern.de

Koordinierende Kinderschutzstellen in Bayern (KoKi)
<https://www.stmas.bayern.de/kinderschutz/koki-netzwerke/index.php>

Erziehungsberatungsstellen in Bayern
<https://www.stmas.bayern.de/erziehungsberatung/stellen/index.php>

Adressen weiterer relevanter Einrichtungen in Bayern
<https://www.aerzteleitfaden.bayern.de/adresse.php>

Gleichstellungsstelle für Frauen der Landeshauptstadt München
Telefon: 089 233-92465
E-Mail: gst@muenchen.de
https://stadt.muenchen.de/infos/frauengleichstellungsstelle_start.html

Verdi-Ansprechstelle für sexuelle Belästigung
Telefon: 089 59977-7050 und 089 59977-7775
Schwanthalerstraße 64
80336 München

Für die Kindertagesstätte in Berlin

Kinderschutz-Zentrum
Beratungsstelle Neukölln
Juliusstraße 41
12051 Berlin
www.kszb.de



Beratung für Institutionen

Telefon: 030 683 91 10

Montag bis Freitag, 9 bis 16 Uhr

Beratung für Familien

Telefon: 0800 111 0 444 und 030 683 91 10

Montag bis Freitag, 9 bis 20 Uhr

Berliner Notdienst Kinderschutz

Telefon: 030 61 00 66

Die Hotline ist täglich rund um die Uhr erreichbar.

www.berliner-notdienst-kinderschutz.de

Regionaler Sozialpädagogischer Dienst

Krisendienst Jugendamt Steglitz-Zehlendorf

Telefon: 030 902 995 555

Montag bis Freitag, 8 bis 18 Uhr

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Telefon: 030 902 995 842

Königstraße 36

14163 Berlin

E-Mail: kjpd@ba-sz.berlin.de

DRK Berlin Südwest gGmbH

Erziehungs- und Familienberatung

Telefon: 030 790 11 30

Düppelstraße 36

12163 Berlin

E-Mail: familienberatung@drk-berlin.de

Abteilung Frauen und Gleichstellung

der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Telefon: 030 9028-2102

Dominicusstraße 12-14

10823 Berlin

E-Mail: sengpgabtfrauoord@sengpg.berlin.de

Verdi Bezirk Berlin

Telefon: 030 88 66 6

Köpenicker Straße 30

10179 Berlin

E-Mail: service.bb@verdi.de

Für die Kindertagesstätte in Sachsen-Anhalt

Organisation / Institution	Träger	Ansprechpartner und Funktion	Kontaktdaten
----------------------------	--------	------------------------------	--------------



Jugendamt – Sachgebiet Sozialer Dienst	Landkreis Jerichower Land	Lena Böttcher (Sg-Leitung)	03921 949-5153 jugendamt@lkjl.de
Jugendamt – Sachgebiet spezielle Sozialpäd. Hilfen	Landkreis Jerichower Land	Lena Böttcher (SG- Leitung)	03921 949-5153 jugendamt@lkjl.de
Jugendamt – Sachgebiet Jugendförderung und Kita	Landkreis Jerichower Land	Stefanie Hensel (SB Fachaufsicht Kita)	03921 949-5181 jugendamt@lkjl.de Stefanie.hensel@lkjl.de
Jugendamt – Sachgebiet Jugendförderung und Kita	Landkreis Jerichower Land	Daniela Deumelandt Jean-Marcus Liedtke (SB Fachberatung Kita)	03921 949-5109 03921 949-5110 fachberatung@lkjl.de
Gesundheitsamt – Kinder und jugendärztlicher Dienst	Landkreis Jerichower Land	Dr. Silke Koerth- Bauer (Amtsärztin)	03921 949-5311 gesundheitsamt@lkjl.de
Netzwerkstelle Frühe Hilfen – Kinderschutz	Cornelius Werk gGmbH – Diakonische Hilfen	Katrin Jassmann (Netzwerkkoordinat orin)	0151 58055602 Netzwerk- kinderschutz@dachstift ung-diakonie.de
Psychologisch/therapeuti scher Dienst	Cornelius Werk gGmbH – Diakonische Hilfen	Frank Garnich (päd. Leitung) Mandy Damscheck (Therapeutin)	03921 915205 0151 17249387 Frank.garnich@dachstift ung-diakonie.de
Beratungszentrum des PARITÄTISCHEN Burg Erziehungsberatung, Familienberatung	DER PARITÄTISCHE –PSW GmbH	Alexandra Radtke Stefanie Köhler Dustin Friedrich	03921 4939 Eb-sb-burg@paritaet- lsa.de
Kinder- und Jugendlichen- Psychotherapie	Praxis für Kinder- und Jugendlichen- Psychotherapie (Biederitz)	Anett Schütte (Psychotherapeutin / Dipl. Psychologin)	039292 540940 0176 21820102 kontakt@kip- biederitz.de
Kinder- und Jugendlichen- Psychotherapie	Praxis für Kinder und Jugendliche –	Jeanette Sieber (Psychotherapeutin)	03921 9776224



	Verhaltenstherapie (Burg)		
Heilpädagogische Frühförderstelle / Frühförderuhng	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung KV Burg e.V. Frühförderung		03921 2569381
Sucht und Drogenberatung Jerichower Land, Beratungsstelle Burg, Fachstelle Prävention	Der PARITÄTISCHE – PSW GmbH	Jan Eiglmeier (Suchtberatung) Diana Grothe (Suchtprävention)	03921 45325 jeiglmeier@paritaet-lsa.de dgrothe@paritaet-lsa.de



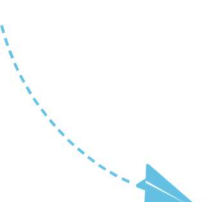
Version 1.0	Stand: 21.01.2026

Quellen und Anlagen

Anlagen

Siehe unter: Cloud\FACHBEREICH KITA\KITA
VERWALTUNG\PÄDAGOGIK\SCHUTZKONZEPT

- Risikoanalyse der Kindertagesstätte sowie die Kopiervorlage
Die Risikoanalyse ist ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzepts. Nur durch regelmäßige Überprüfung der Bedingungen in der Einrichtung kann ein sicheres Umfeld gewährleistet werden. Die Analyse kann zusammen mit Fallbeispielen Teil der Teamsitzungen sein, um so das ganze Team zu sensibilisieren und das Schutzkonzept zu reflektieren.
- Schutzvereinbarung
*Die Schutzvereinbarung wird mindestens einmal jährlich mit allen Mitarbeitenden besprochen, überarbeitet und an die Bedingungen der Kindertagesstätte angepasst.
Die Schutzvereinbarung muss von allen Mitarbeitenden der Kindertagesstätte bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses unterzeichnet werden. Dazu gehören alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden, das pädagogische Personal, Hauswirtschaftskräfte, Reinigungskräfte, ehrenamtlich Tätige, Praktikantinnen und Praktikanten, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, Honorarkräfte etc.
Des Weiteren müssen alle Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätten in München die „Münchner Vereinbarung zum Kind“ lesen und sich daranhalten. Der Träger hat diese unterschrieben und das Dokument ist ein Teil des Anhangs im Schutzkonzept*
- Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt
Der „Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt“ muss von allen Mitarbeitenden der Kindertagesstätte bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses unterzeichnet werden. Dazu gehören alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden, das pädagogische Personal, Hauswirtschaftskräfte, ehrenamtlich Tätige, Praktikantinnen und Praktikanten, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, Honorarkräfte etc.
- Flucht- und Rettungsplan der Kindertagesstätte
- Organigramm der Kindertagesstätte
- Pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte
- Bild vom Kind der AWW-Kindertagesstätten
Diese Broschüre beschreibt die Grundwerte des pädagogischen Konzeptes aller AWW-Kindertagesstätten und steht in gedruckter Form als auch über die Kita-Homepage zur Verfügung.





- Rahmenkonzeption der AWW-Kindertagesstätten
- Das Arbeitsheft des Paritätischen „*Kinderrechte stärken! Selbstevaluation zur Partizipation von Kindern in der Kindertagesbetreuung*“
- Das Arbeitsheft des Paritätischen „*Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept für Kindertageseinrichtungen*“
- Das Arbeitsheft des Paritätischen „*Kinderrechte stärken! Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen*“
- Kopiervorlagen
Risikoanalyse
Beobachtungsbogen bei einem Vorfall
Schutzplan
Beschwerdeformular
- Aushänge, Flyer, Plakate

Quellen

Links zu Gesetzestexten

<https://www.stmas.bayern.de/kinderschutz/>
<https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>
<https://www.parikita.de/de/kita-abc/themen/Kinderschutz.php>
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8
<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-KiSchutzGBE2009rahmen>
<https://www.bmfsfj.de/blob/86270/bfdec7cfdbf8bbfc49c5a8b2b6349542/bundeskinderschutzgesetz-in-kuerze-data.pdf>
<https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/>
<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>
<https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/recht-und-gesetz/allgemeines-gleichbehandlungsgesetz/allgemeines-gleichbehandlungsgesetz-node.html>
<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

Literatur

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (2020), *Mitarbeiterschutz vor Gewalt. Gewaltschutzprogramm für den öffentlichen Dienst in Bayern.*
https://www.stmfh.bayern.de/oeffentlicher_dienst/mitarbeiterschutz/Gewaltschutzprogramm.pdf

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen & Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2016), *Der Bayerische Bildungs- und*



Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, 7. Aufl., Berlin: Cornelsen.

https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/bildungsplan_7._auflage.pdf

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021), *Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen*, München.

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Charité, *Grenzüberschreitungen, Grenzverletzungen, Abgrenzungen*.

https://frauenbeauftragte.charite.de/fileadmin/user_upload/microsites/beauftragte/frauenbeauftragte/Aktuelle_Meldungen/2014/Brosch%C3%BCre_Grenz%C3%BCberschreitungen_.....pdf

Simone Gottwald-Blaser und Adelheid Unterstaller (2017), *Prävention all inclusive. Gedanken und Anregungen zur Gestaltung institutioneller Schutzkonzepte zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen mit und ohne Behinderung*, München: Amyna e. V.

Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport (2017), *Handbuch zum Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen. Eine Orientierungshilfe für Prävention, Intervention und Rehabilitierung für gemeinnützige und sonstige Träger*.

Doris Liebscher und Heike Fritzsche (2010), *Antidiskriminierungspädagogik. Konzepte und Methoden für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Jörg Maywald (2014), „Kindeswohlgefährdung – vorbeugen, erkennen, handeln“, 2. Aufl., Themenheft, *Kindergarten heute spezial*.

Jörg Maywald, *Kindeswohl und Kindesrechte*.

<http://www.grosseltern-initiative.de/urteile/Kindeswohl%20und%20Kindesrechte.pdf>

Paritätischer Gesamtverband (2015), *Arbeitshilfe. Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen*, 1. Aufl.

Paritätisches Jugendwerk NRW (2021), *Arbeitshilfe. Schutzkonzepte für Kinder- und Jugendarbeit*. https://www.pjw-nrw.de/fileadmin/EigeneDateien/Download/05-service/ISA_br_Schutzkonzepte_RZ_web_7MB.pdf

Der Paritätische (2021), *Arbeitshilfe. Kinderrechte stärken! Selbstevaluation zur Partizipation von Kindern in der Kindertagesbetreuung*.

Partizipation in der Kita – pädagogische Fachbegriffe.

<https://www.herder.de/kiga-heute/fachbegriffe/partizipation/>

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (2014), *Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege*. Berlin: das Netz.

https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/berliner_bildungsprogramm_2014.pdf

Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport *Sexualisierte Grenzüberschreitungen unter Kindern – ein Skript für die Praxis*